

SOZIALVERBAND

**VdK**

HESSEN-THÜRINGEN



## Aus dem Inhalt:

- **Unser Wiki, Teil 3:  
Fragen Sie das Wörterbuch!**
- *Corona-Schutzmaßnahmen im VdK:*  
Das sind die aktuellen Regelungen
- *Kampagne zur Bundestagswahl 2021:*  
„Sozialer Aufschwung jetzt!“
- *Erfolg für den VdK:* Gehörlosen- und  
Taubblindengeld in Hessen eingeführt
- *Alles Wissenswerte rund  
um und aus Ihrem VdK:*  
Kennen Sie schon „VdK aktuell“?

---

**Der VdK-Report:  
Auch im VdK-Wiki abrufbar!**

---

**Bitte unbedingt an die Vorstands-  
mitglieder weitergeben!**

Vorstandsmitglied	gelesen
Vorsitzender	<input type="checkbox"/>
Stv. Vorsitzender	<input type="checkbox"/>
Stv. Vorsitzender	<input type="checkbox"/>
Kassenführer	<input type="checkbox"/>
Schriftführer	<input type="checkbox"/>
Vertreterin der Frauen	<input type="checkbox"/>
Juniorenvertreter	<input type="checkbox"/>
Beisitzer	<input type="checkbox"/>
Beisitzer	<input type="checkbox"/>
Beisitzer	<input type="checkbox"/>
Beisitzer	<input type="checkbox"/>
Beisitzer	<input type="checkbox"/>

# REPORT

---

**Informationsdienst  
für die ehrenamtlichen  
Mitarbeiter/-innen**

---

**Ausgabe 2/2021  
August 2021**



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
<b>Vorwort</b> .....	3	<b>Finanzen</b>	
<b>Corona Spezial</b>		Regelung für die Gewährung von Ehrenamtszuschüssen im Landesverband	19
<i>Corona-Schutzmaßnahmen im VdK:</i> Das sind die aktuellen Regelungen	5	Der VdK-Cash-Pool	20
<i>Frist verlängert:</i> So lange bleiben Corona-Sonderzahlungen steuerfrei	5	<b>Medien-/Öffentlichkeitsarbeit</b>	
<b>Unser Wiki</b>		<i>Alles Wissenswerte rund um und aus Ihrem VdK:</i> Kennen Sie schon „VdK aktuell“?	21
<i>Unser Wiki, Teil 3:</i> Fragen Sie das Wörterbuch!	6	Das VdK-Jahrbuch 2022 kommt Anfang Oktober	21
<b>Sozialpolitik</b>		<i>Neue Broschüre:</i> Informationen über den VdK Hessen-Thüringen in Leichter Sprache	21
<i>Kampagne zur Bundestagswahl 2021:</i> Sozialer Aufschwung jetzt!	8	<b>Aus der Verbandsarbeit</b>	
VdK begrüßt Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung in Hessen	9	<i>Verbandsarbeit im VdK:</i> Es geht wieder los!	22
<i>Erfolg für den VdK:</i> Gehörlosen- und Taubblindengeld in Hessen eingeführt	9	Neues aus der VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit	22
Richtlinien zur Pflegebegutachtung überarbeitet	10	Orientierungssprechstunden der Anwälte unseres Vertrauens	24
Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz kommt	11	<b>Anschriftenverzeichnis</b>	
Euro-Schlüssel für Behindertentoiletten	11	Landesgeschäftsstelle und Landesvertretung Thüringen	25
<b>Rechtsprechung</b>		Ansprechpartner in den Regionen	28
<i>Nicht richtig beraten:</i> BSG spricht Patienten rückwirkend Pflegegeld zu	13	Bezirksgeschäftsstellen	29
Kein Zwang zum Heimwechsel	13	Weitere Dienste und Einrichtungen	30
<i>Betriebsrente:</i> BSG-Entscheidung zur Beitragspflicht von Hinterbliebenen	14	ERGO Beratung & Vertrieb AG	31
Teilzeit-Studierenden kann Arbeitslosengeld II zustehen	15	<b>Anlagenverzeichnis</b>	31
<i>Homeschooling während der Pandemie:</i> Urteil zu Kosten für Computer	15	<b>Impressum</b>	
Krankenversicherer muss Zuschuss zu Stromkosten für Elektrorollstuhl zahlen	16	Herausgeber: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main Tel.: 069 714002-0, Fax: 069 714002-24 E-Mail: hessen-thueringen@vdk.de	
Eigener Pkw oder Taxi? Urteil zur Kraftfahrzeughilfe	17	Druck: W.B. Druckerei GmbH Dr.-Ruben-Rausing-Straße 10 65239 Hochheim am Main	
<b>Organisation</b>		<b>Redaktioneller Hinweis:</b> <i>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet der VdK-Report darauf, personenbezogene Substantive außer in der männlichen immer auch in der weiblichen Form zu verwenden. Mit der männlichen Wortform sind stets beide Geschlechter gemeint.</i>	
VdK-Kalender 2022 bestellen	18		
<i>In eigener Sache:</i> Wichtige Hinweise zum Bestellen von Werbemitteln und Ehrungen	18		
Termine und Fristen 2021	18		

# VORWORT

---



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freundinnen und Freunde,

wahrscheinlich haben auch Sie das so empfunden: Mir persönlich hat es sehr gutgetan und ich habe es genossen, dass wir während des Sommers – selbstverständlich unter Einhaltung aller Schutz- und Hygieneregeln – das Ver-

bandsleben wieder aktiver gestalten konnten, inklusive persönlicher Treffen mit Kolleginnen und Kollegen sowie Mitgliedern. Dennoch steht fest: Die Pandemie ist noch nicht vorbei, und viele Experten erwarten im Herbst einen erneuten Anstieg der Corona-Fallzahlen. In dem Fall werden wir unsere Regelungen zum Infektionsschutz selbstverständlich umgehend anpassen.

Umso mehr freut uns, dass wir an den Rückmeldungen zu den „Virtuellen Regionalkonferenzen 2021“ sowie an der regen Teilnahme an den dazu angebotenen Diskussionsrunden erkennen konnten: Viele unserer Ehrenamtlichen sind inzwischen vertraut mit den digitalen Formaten, die wir seit Beginn der Corona-Pandemie eingesetzt haben, und zunehmend offen dafür, diese weiterhin zu nutzen.

Für Ihre Bereitschaft, mit uns – auch in Zukunft – neue digitale Wege zu gehen, möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken. Denn ich kann aus eigener Erfahrung sagen: Jeder neue Schritt in Richtung Digitalisierung ist eine Herausforderung, die gemeistert werden will. Dass Sie sich dieser stellen, darauf dürfen Sie sehr stolz sein.

Die Resonanz auf die digitale Ausgestaltung der diesjährigen Regionalkonferenzen hat uns zudem gezeigt: Die Richtung stimmt. Im Rahmen der Auswertung der Konferenzen sowie der Online-Diskussionen im Anschluss haben mehr als 90 Prozent der Teilnehmenden sich dafür ausgesprochen, auch künftig die zentralen Informationen zu den Regio-Schwerpunkten vorab per Video zu erhalten. Zahlreiche wertvolle Anregungen haben wir aufgenommen und zum Teil schon umgesetzt. Gewünscht wurden etwa zusätzliche virtuelle Gesprächsrunden mit der Geschäftsführung und dem Landesvorstand. Diesen Vorschlag

haben wir gerne aufgegriffen und im Jahresplan 2022 zwei entsprechende Veranstaltungen vorgemerkt.

## **Im Austausch mit der Politik**

Ich bedauere es sehr, dass wir auch 2021 durch die Pandemie auf unser Landestreffen im Sommer verzichten mussten. Trotzdem waren wir in der warmen Jahreszeit aktiv. So haben die VdK-Präsidentin Verena Bentele und ich am 26. August – leider nach Redaktionsschluss dieser Report-Ausgabe – in der Hessischen Staatskanzlei mit dem Ministerpräsidenten Volker Bouffier über das Thema Pflege gesprochen, das derzeit einen wichtigen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet. In der VdK-Zeitung vom Oktober sowie im VdK-Wiki unter „VdK aktuell“ finden Sie ausführliche Informationen über die Diskussionsrunde in Wiesbaden. Diese fand pandemiebedingt ohne Publikum statt, wurde jedoch aufgezeichnet: Das Video ist auf unserer Homepage ([www.vdk.de/hessen-thueringen](http://www.vdk.de/hessen-thueringen)) und im VdK-Wiki verfügbar, schauen Sie gerne hinein!

Den Blick auf die nahende Bundestagswahl gerichtet, haben unsere Präsidentin Verena Bentele und ich zudem mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien aus Hessen und Thüringen im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 30. August im Capitol im hessischen Dietzenbach debattiert. Dabei haben wir die Gäste aus der Politik mit den Positionen und Forderungen des VdK zu den Themen Pflege, Gesundheit und Barrierefreiheit konfrontiert, das heißt: zu den Schwerpunkten der aktuellen VdK-Kampagne „Sozialer Aufschwung jetzt!“. Diese Debatte konnten Interessierte erstmals via „Livestream“ in einer Echtzeitübertragung im Internet verfolgen. Einen Bericht über die Veranstaltung in diesem VdK-Report ließ der Redaktionsschluss nicht zu, aber selbstverständlich können Sie in den übrigen VdK-Medien mehr darüber lesen, etwa in der VdK-Zeitung (Ausgabe Oktober), auf unserer Homepage (Rubrik „Was wir tun“ unter „Sozialpolitik“) sowie im VdK-Wiki unter „VdK aktuell“. Auf unseren digitalen Plattformen haben Sie auch die Möglichkeit, die Videoaufzeichnung der Diskussion anzuschauen.

## **Erste Ergebnisse der VdK-Pflegeumfrage**

Zwar steht sowohl unsere als auch die Arbeit des VdK Deutschland derzeit im Zeichen der Bundestagswahl, dennoch möchte ich Ihnen nicht vor-

# VORWORT

---

enthalten, dass der VdK-Bundesverband Ende August erste Ergebnisse seiner großen Pflege-Umfrage „Zu Hause pflegen – zwischen Wunsch und Wirklichkeit“ präsentiert hat. Demnach haben 60.000 Menschen an der Befragung teilgenommen. Rund die Hälfte der Fragebögen wurde von pflegenden Angehörigen ausgefüllt, etwa zwölf Prozent von Pflegebedürftigen. Die umfangreichen Daten wertete die Hochschule Osnabrück aus, zudem wurden Einzel- und Gruppeninterviews mit Betroffenen organisiert.

Die starke Beteiligung an dieser sowie an der Pflege-Umfrage unseres Landesverbands signalisiert, dass eine Untersuchung zur häuslichen Pflege längst überfällig war. Teilnehmende der Befragung des VdK Deutschland berichteten von

persönlichen Überlastungen, beruflichen Einbußen, ausufernder Bürokratie und Konflikten in der Familie. Dies deckt sich mit den Aussagen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer Analyse. Es versteht sich von selbst, dass der VdK – als Bundes- und Landesverband – bei diesem Thema am Ball bleibt.

So viel für heute. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen gesunden Herbst!

Ihr



Paul Weimann, Landesvorsitzender

## BITTE BEACHTEN!

---

Der VdK-Report ist ein wichtiges Informationsmedium für die Mitglieder Ihrer Verbandsstufe. Bitte denken Sie deshalb immer daran, den Report allen Vorstandskolleginnen und -kollegen zugänglich zu machen. Auf alle Ausgaben des Reports können Sie auch im VdK-Wiki in der Rubrik „9 – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ unter „9.8 VdK-Report / VdK aktuell“ zugreifen. Sind dennoch mehr Hefte notwendig, als Sie derzeit erhalten, können Sie bei der Mitgliederverwaltung in der Landesgeschäftsstelle bis zu fünf Exemplare abrufen (nur solange der Vorrat reicht). Der Versand ist jedoch nur an eine Adresse möglich.

# CORONA SPEZIAL

---

## **Corona-Schutzmaßnahmen im VdK:**

### **Das sind die aktuellen Regelungen**

---

Auch während der Corona-Pandemie bieten wir unseren Mitgliedern ein breites Spektrum von Unterstützungsleistungen an. Dabei befolgen wir ein umfassendes Schutz- und Sicherheitskonzept, das sich an den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten orientiert. Der Geschäftsführende Landesvorstand hat am 7. Juni 2021 beschlossen, die verbandsinternen Corona-Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben von Bund und Ländern zu gestalten. Seit 1. Juli 2021 ist im VdK nun ein aktives Verbandsleben in gewissem Umfang wieder möglich. Entsprechend können die Geschäftsstellen unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln und unter Vorbehalt entsprechender Inzidenzwerte wieder für den Publikumsverkehr öffnen.

Unsere aktualisierte „VdK-Corona-Ampel“ im PDF-Format enthält alle wichtigen Regelungen für die Arbeit in den Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden sowie im Landesverband. Sie finden die Ampel im VdK-Wiki für das Ehrenamt in der Rubrik „Aktuelles: Coronavirus“ unter „Verbandsinterne Informationen“. Bitte geben Sie diese Regelungen auch an Ihre Vorstandskolleginnen und -kollegen weiter.

Eine „Checkliste“, die Sie zur Kontaktdatenerfassung von Besucherinnen und Besuchern bei Sitzungen, Treffen oder Veranstaltungen benötigen, sowie ein Formular zur Kontaktdatenerfassung von externen Teilnehmenden an VdK-Veranstaltungen sind ebenfalls im VdK-Wiki im Bereich „Aktuelles: Veranstaltungen unter Coronabedingungen“ verfügbar. Alle Unterlagen können Sie herunterladen und ganz einfach per E-Mail an Kolleginnen und Kollegen versenden.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zur „VdK-Corona-Ampel“ haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Katharina Fischer vom Referat Grundsatz ([grundsatz.ht@vdk.de](mailto:grundsatz.ht@vdk.de)).

## **Frist verlängert:**

### **So lange bleiben Corona-Sonderzahlungen steuerfrei**

---

Während der Corona-Pandemie können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. März 2022 maximal 1.500 Euro als steuerfreien Corona-Bonus von ihrem Arbeitgeber erhalten. Das heißt genauer: Wer im Jahr 2020 bereits 1.500 Euro als Corona-Sonderzahlung von seinem Arbeitgeber erhalten hat, kann 2021 oder 2022 nicht nochmals eine steuerfreie Prämie bekommen. Darauf weist die Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) hin.

Arbeitgeber, die beispielsweise ihren Angestellten 2020 einen Corona-Bonus von 1.000 Euro gewährt haben, können demnach ihren Mitarbeitern bis 31. März 2022 einen weiteren Bonus in Höhe von 500 Euro zukommen lassen. Und wurde in den Jahren 2020 und 2021 keine Corona-Prämie gezahlt, dürfen den Experten zufolge bis Ende März 2022 die vollen 1.500 Euro ausgeschöpft werden.

Gehe der Corona-Bonus erst im April 2022 auf dem Konto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein, so greife die Steuerbefreiung allerdings nicht mehr, warnen die Steuerfachleute. Dann sei der Bonus lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig. Ihr Tipp: Werde der Bonus als Sachzuwendung geleistet, sollten Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Empfangs schriftlich bestätigen. Aber: Wer zwei oder mehr Dienstverhältnisse bei jeweils einem anderen Arbeitgeber hat, darf laut VLH den Corona-Bonus von bis zu 1.500 Euro für jedes Dienstverhältnis erhalten, auch innerhalb eines Kalenderjahres.



# UNSER WIKI

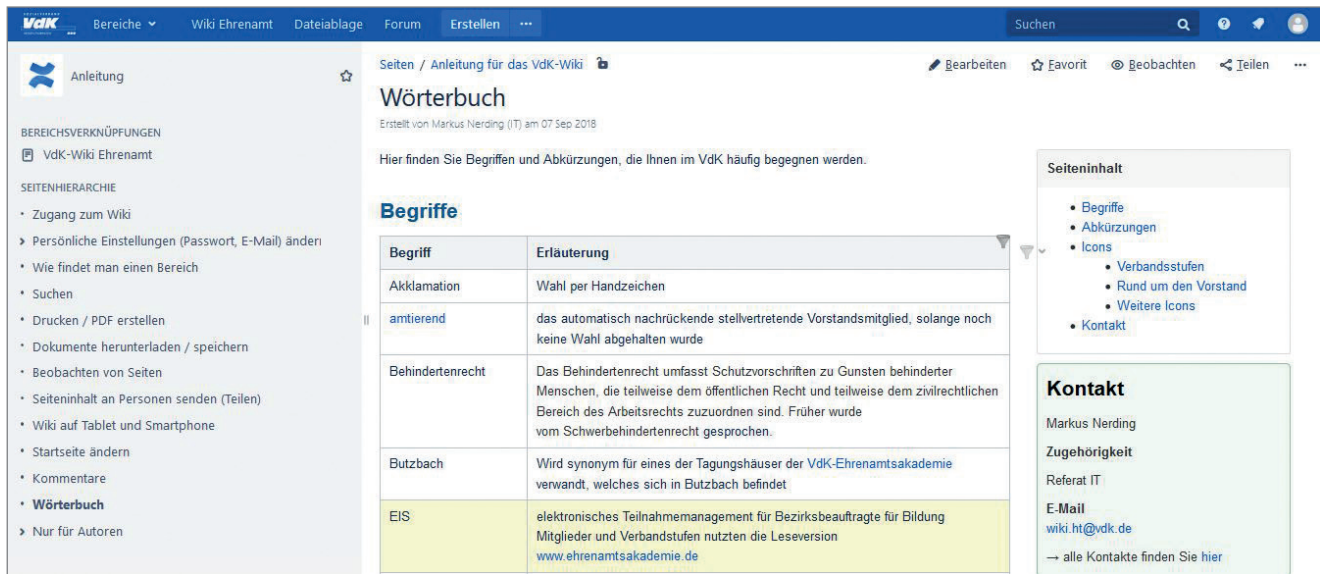


Abbildung 1

## Unser Wiki, Teil 3: Fragen Sie das Wörterbuch!

In der im Report 4/2020 gestarteten Serie haben wir Sie an die digitale Informations- und Austauschplattform des VdK Hessen-Thüringen für alle Ehrenamtlichen herangeführt. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung hat Sie von ersten Schritten im VdK-Wiki über das Anpassen Ihrer persönlichen Einstellungen bis hin zur gezielten Nutzung und zum Teilen der Inhalte begleitet. In der heutigen Ausgabe stellen wir Ihnen das Wiki-Wörterbuch und den Bereich „Fragen zum VdK-Wiki“ vor.

Der zweite Teil des Wörterbuchs („Abkürzungen“) geht den im VdK häufig verwendeten Abkürzungen auf den Grund – von B wie BGSt bis ZBE wie Zentrale Belegerfassung, nützliche Erläuterungen also insbesondere für alle Wiki-Nutzer, die mit den im VdK und in den Wiki-Texten benutzten Kurzformen noch nicht vertraut sind. Die Erklärungen sind zum Teil mit Links unterlegt, die zu den jeweiligen Themenseiten im Wiki führen.

### Icons

In Publikationen und auf der Website der VdK-Ehrenamtsakademie sowie im VdK-Wiki werden

### Begriffe und Abkürzungen

Das Wiki-Wörterbuch (siehe Abbildung 1) bietet Ihnen – vor allem, wenn Sie noch nicht lange im VdK Hessen-Thüringen aktiv sind – wertvolle Unterstützung, um Begriffe und Bezeichnungen zu verstehen, die im Verbandsleben immer wieder auftauchen. Die alphabetisch geordnete Übersicht finden Sie unter „1.2 Wörterbuch“.

Was bedeutet es beispielsweise, wenn der/die Vorstandsvorsitzende einer Verbandsstufe sein/ihr Amt „amtierend“ ausübt? Und was genau ist unter der „Übernahme“ einer Mitgliedschaft zu verstehen? All das erfahren Sie im oberen Bereich des Wiki-Wörterbuchs unter „Begriffe“.



Abbildung 2

# UNSER WIKI

zur Veranschaulichung von Verbandsstufen, Vorstandsfunktionen, weiterer Ehrenämter und mehr gerne Icons eingesetzt (siehe Abbildung 2 Seite 6). Auch diese kleinen Grafiken werden im „Wörterbuch“ des Wiki erläutert, teilweise ebenfalls mit

Links zu thematisch passenden Wiki-Seiten. So können Sie per Mausklick schnell mehr erfahren, etwa über das Amt des Kassensführers, die Fachberaterinnen und -berater Barrierefreiheit oder den Ablauf von Vorstandssitzungen im VdK.

## Fragen zum VdK-Wiki

Beim Start ins VdK-Wiki und auch, wenn man das Wiki nach längerer Abwesenheit erstmals wieder nutzt, ergeben sich für Ehrenamtliche häufig die gleichen Probleme. Eine schnelle Lösung entdecken Sie unter Umständen im Bereich „15.8 Fragen zum VdK-Wiki“ (Abbildung 3).

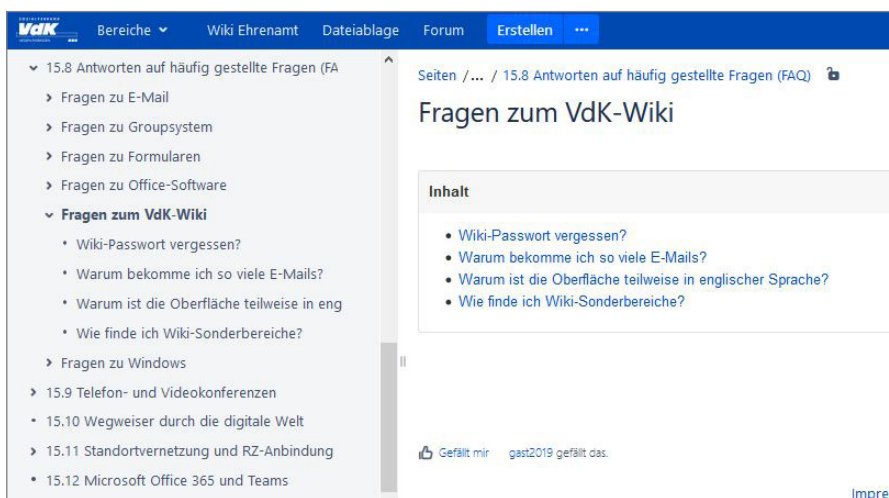


Abbildung 3

Was können Sie zum Beispiel tun, wenn Sie sehr viele E-Mails in Zusammenhang mit dem VdK-Wiki erhalten und die Flut ein wenig eindämmen möchten (siehe Abbildung 4)? Und auch wenn Sie Unterstützung bei der Suche nach einem Sonderbereich im Wiki benötigen oder herausfinden möchten, zu welchen Wiki-Bereichen Sie Zugang haben, finden Sie an dieser Stelle eine kurze Anleitung, wie Sie dabei am besten vorgehen.

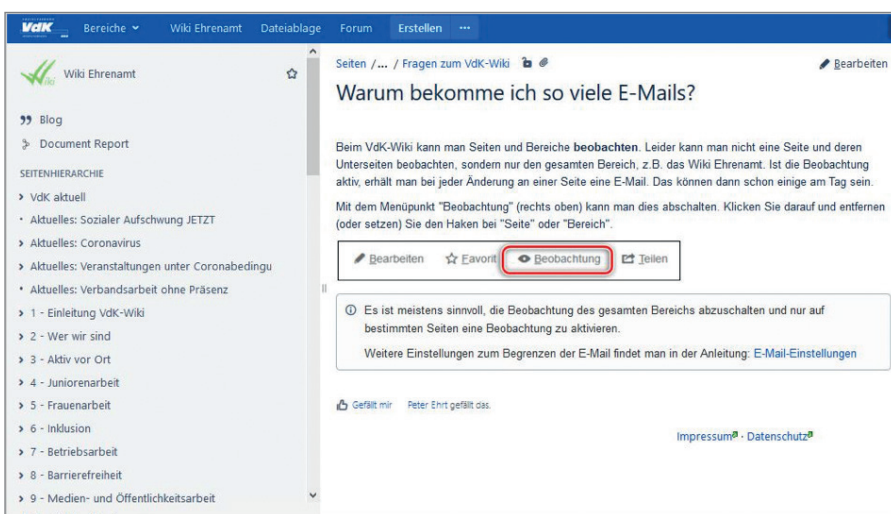


Abbildung 4

Sollte Ihr Anliegen noch nicht darunter sein: Gerne hilft Ihnen bei individuellen Fragen die

Abteilung IT weiter, Ansprechpartner ist Markus Nerding (E-Mail: [wiki.ht@vdk.de](mailto:wiki.ht@vdk.de)).

# SOZIALPOLITIK

---

---

## **Kampagne zur Bundestagswahl 2021: Sozialer Aufschwung jetzt!**

---

Mit einer bundesweiten Kampagne wirbt der VdK in der Zeit vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 und auch darüber hinaus für soziale Reformen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Pflege, Rente, Gesundheit und Barrierefreiheit sowie soziale Gerechtigkeit – unter dem Motto „Sozialer Aufschwung jetzt!“.

Hintergrund ist: Die Corona-Pandemie hat die sozialen Defizite in Deutschland deutlich sichtbar gemacht. Dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht des VdK vor allem in der Pflege und im Gesundheitswesen. Umfassende Informationen zur Kampagne finden Sie auf der Homepage des VdK Deutschland ([www.vdk.de/permalink/81486](http://www.vdk.de/permalink/81486)).

An der Kampagne beteiligt sich auch der VdK Hessen-Thüringen nach Kräften, um die wichtigsten sozialpolitischen Forderungen möglichst umfangreich in der Öffentlichkeit zu präsentieren und damit Einfluss auf die Entscheidungsträger vor Ort auszuüben. Die Forderungen des Landesverbands zu den Schwerpunkten Pflege, Rente, Gesundheitsversorgung, Barrierefreiheit und Vermögenssteuer haben wir für Sie auf unserer Website zusammengefasst ([www.vdk.de/permalink/82364](http://www.vdk.de/permalink/82364)).

### **Vielfältiges Informations- und Aktionsmaterial**

Ganz grundlegend erläutert das Heft zur Kampagne, das dieser Ausgabe beiliegt, als deren Herzstück die VdK-Forderungen und Positionen. Es dient Ihrer Information und darüber hinaus als Streumittel zum Verteilen an Mitstreiter, Interessierte, Politik und Multiplikatoren. Im VdK-Wiki für das Ehrenamt ist es auch in barrierefreier Fassung verfügbar (Rubrik „10 – Sozialpolitik“ – „10.6 Sozialpolitische Kampagnen“ – „Kampagne zur Bundestagswahl 2021: Sozialer Aufschwung jetzt!“).

Animierte Erklärfilme zu den einzelnen Kampagnenschwerpunkten und -forderungen finden Sie auf der Video-Plattform des VdK Deutschland, [www.vdktv.de](http://www.vdktv.de).

Im Rahmen digitaler Informationsveranstaltungen haben wir bereits den Vorsitzenden der Kreisverbände die Inhalte der Kampagne sowie die

organisatorischen Abläufe vorgestellt. Diese Informationen haben wir in einem Video zusammengefasst, das Sie ebenfalls im VdK-Wiki für das Ehrenamt auf der Seite der Kampagne abrufen können. An derselben Stelle greifen Sie auch auf das Hintergrundpapier zur Kampagne zu, das weitere Erläuterungen enthält. Bitte beachten Sie: Das Hintergrundpapier ist als Handreichung für die Ehrenamtlichen im VdK gedacht, also ausschließlich für den internen Gebrauch vorgesehen!

Im VdK-Wiki haben die Verbandsstufen außerdem die Möglichkeit, das Aktionsmaterial zur Initiative anzuschauen und anzufordern. Zur Bewerbung stehen beispielsweise Poster in verschiedenen Formaten, Postkarten und Aufkleber mit den entsprechenden Slogans zur Verfügung. Die Motive der Poster und Postkarten können Sie auf der Kampagnen-Seite im VdK-Wiki über den entsprechenden Eintrag in der Liste der Aktionsmaterialien herunterladen. Einen genauen Überblick, was genau Sie bestellen können, um eine Aktion zu gestalten, gibt der Extra-Bestellschein, den Sie ebenfalls in dieser Liste finden. Die Aktionsmittel lassen sich bei vielfältigen Aktivitäten einsetzen, beispielsweise bei einem Infostand in einer Fußgängerzone, sofern das Pandemiegeschehen dies zulässt.

### **Spannende Podiumsdiskussion in Echtzeit im Internet übertragen**

Einen Höhepunkt der Kampagne in Hessen und Thüringen bildete die VdK-Podiumsdiskussion am 30. August, die Interessierte in einer Echtzeitübertragung („Livestream“) im Internet verfolgen konnten. Der Landesvorsitzende Paul Weimann und VdK-Präsidentin Verena Bentele haben dabei mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien aus Hessen und Thüringen über die sozialen Baustellen im Lande debattiert. Ein Bericht über die Veranstaltung in diesem Report war wegen des Redaktionsschlusses nicht möglich, wir informieren aber selbstverständlich in der VdK-Zeitung, auf unserer Website sowie im VdK-Wiki ausführlich darüber. Eine Video-Aufzeichnung der Debatte steht auf der Homepage des VdK Hessen-Thüringen sowie im VdK-Wiki zum Abruf bereit.



## **VdK begrüßt Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung in Hessen**

In Hessen mangelt es an barrierefreien und altersgerechten Wohnungen. Dem Kuratorium Deutsche Altershilfe zufolge fehlen aktuell rund 77.000 barrierefreie Wohnungen, und eine Studie im Auftrag der Hessischen Landesregierung prognostiziert bis 2040 einen Mehrbedarf von bis zu 300.000 barrieregeduzierten und barrierefreien Wohnungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VdK Hessen-Thüringen eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der VdK-Landesvorsitzende Paul Weimann im Juni an einer Anhörung im Hessischen Landtag teilgenommen und Stellung bezogen. Aus Sicht des Verbands hat die HBO in Hinblick auf Barrierefreiheit massive Schwachstellen und muss angepasst werden. Der VdK fordert seit Langem eine HBO-Reform und hat mit einer von 25.000 Bürgerinnen und Bürgern getragenen Petition für mehr barrierefreies Bauen in Hessen erfolgreich Überzeugungsarbeit in der Politik geleistet (siehe Kasten rechts). Die Gesetzesinitiative sehen wir als Ergebnis unserer Petition und bewerten sie als einen Schritt in die richtige Richtung.

Darin werden zwar nicht alle Forderungen des VdK aufgegriffen, aber der Gesetzentwurf enthält viele wichtige Aspekte. Die angestrebte Neufassung der HBO würde mehr barrierefreie Wohnungen in niedrigen Gebäuden und damit im ländlichen Raum bringen, vor allem aber mehr rollstuhlgerechte Wohnungen. Nach der jetzigen HBO-Fassung müssen gar keine rollstuhlgerechten Wohnungen gebaut werden. Dies hat der VdK bei der Novellierung der HBO 2019 massiv kritisiert. Ebenfalls umfasst die aktuelle Initiative die wichtige Forderung des VdK, dass Bauherren nicht mehr die Möglichkeit haben sollen, sich mit dem Hinweis auf einen „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ der Verpflichtung zum barrierefreien Bauen zu entledigen.

Dass der Hessische Landtag jetzt über die Richtlinien zum barrierefreien Bauen debattiert, ist für den VdK ein Erfolg und bietet gleichzeitig eine Chance: In dem laufenden Gesetzgebungsverfahren wird sich der VdK Hessen-Thüringen mit ganzer Kraft für die Interessen der Menschen einsetzen, die dringend auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

## **Petition für mehr barrierefreies Bauen in Hessen**

Im Sommer 2019 hatte der VdK Hessen-Thüringen die Petition unter dem Titel „Wir fordern: Bauen in Hessen nur noch barrierefrei!“ beim Landtag eingereicht. Sie zielt auf eine Reform der Hessischen Bauordnung hin zu mehr Barrierefreiheit ab. Nachdem die Initiative alle formalen Hürden genommen hatte, wurde sie an einem „Runden Tisch“ dem zuständigen Ministerium und allen im Hessischen Landtag vertretenen Parteien vorgestellt.

---

## **Erfolg für den VdK:**

### **Gehörlosen- und Taubblindengeld in Hessen eingeführt**

Blinden, Blinden gleichgestellten oder in ihrem Sehvermögen hochgradig eingeschränkten Menschen wird nach dem Hessischen Landesblindengesetz eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung gewährt. Das Geld dient als Ausgleich für höhere Ausgaben, die Betroffene aufgrund ihrer Einschränkungen tätigen müssen, etwa durch die Notwendigkeit, eine Begleitperson mitzunehmen, häufiger mit dem Taxi zu fahren oder Hörbücher und Bücher in Blindenschrift zu kaufen. Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Hessen bekamen bislang nach Landesrecht noch keine finanzielle Unterstützung.

Nun hat der Hessische Landtag am 8. Juli 2021 das „Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen“ beschlossen, das am 15. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung wird ein Gehörlosengeld in Höhe von 150 Euro pro Monat und ein monatliches Taubblindengeld in doppelter Höhe des Blindengelds in Höhe von bis zu 1300 Euro im Monat eingeführt. Das Gehörlosengeld wird zudem dynamisiert, es passt sich automatisch jeweils dem Zeitpunkt und Umfang des aktuellen Rentenwerts an. Dafür sind im Haushaltsjahr 2021 sechs Millionen Euro eingeplant, künftig sollen es acht Millionen Euro jährlich sein. Den Nachweis können Anspruchsberechtigte Gesundheitsminister Kai Klose zufolge niederschwellig mit dem Schwerbehindertenausweis führen.

## **Antrag beim Landeswohlfahrtsverband**

Anspruchsberechtigte in Hessen können die entsprechenden Leistungen beim Landeswohlfahrtsverband (LWV) als überörtlichem Träger beantragen. Auf seiner Website [www.lwv-hessen.de](http://www.lwv-hessen.de) (Rubrik „Leben & Wohnen“ unter „Leben mit Blindheit/Gehörlosigkeit“, „Gehörlosengeld“) stellt der LWV sowohl umfassende Informationen als auch den „Antrag auf Bewilligung Gehörlosengeld nach dem Hessischen Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG)“ zum Herunterladen zur Verfügung.

## **VdK sieht Verbesserungsbedarf**

Der VdK hat sich seit Jahren für die Einführung eines Sinnesbehindertengeldes in Hessen nach dem Vorbild des Landesblindengeldes als einkommens- und vermögensunabhängige Leistung eingesetzt. In Thüringen wird bereits seit 2010 ein Sinnesbehindertengeld gewährt. Für den VdK ist das „Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen“ in Hessen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen. Dennoch besteht Verbesserungsbedarf. Der Verband begrüßt, dass nunmehr auch hörgeschädigte Menschen finanzielle Leistungen erhalten sollen und ebenfalls, dass das Landesblindengeldgesetz um das Merkmal der Taubblindheit ergänzt und die besonderen Aufwendungen der Betroffenen berücksichtigt werden.

Als problematisch sieht der VdK aber an, dass das neue Gesetz den Anspruch auf Landesgehörlosengeld an einen Grad der Behinderung von 100 knüpft und Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 oder 90 Prozent ausgrenzt. Das betrifft häufig Menschen, die nicht von Geburt an gehörlos sind, sondern zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr ihr Gehör verloren haben. Wünschenswert ist für den VdK, dass auch diese Gruppe zu den Berechtigten zählt. Kritisch ist für den VdK zudem, dass gehörlosen Menschen, die in eine stationäre Einrichtung oder in eine besondere Wohnform ziehen, nach den neuen Regelungen nur verringerte Leistungen bewilligt werden sollen. Denn es widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Gedanken der Teilhabe, die Höhe des Gehörlosengeldes je nach Wohnform zu reduzieren.

---

## **Richtlinien zur Pflegebegutachtung überarbeitet**

---

Die Richtlinien zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit wurden angepasst. Deren aktuelle Fassung gilt ab sofort für alle Pflege-Begutachtungen.

Die Begutachtungs-Richtlinien wurden nach Angaben des GKV-Spitzenverbands überarbeitet, um die Erfahrungen der Medizinischen Dienste mit dem seit 1. Januar 2017 geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem damit verbundenen Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen. Die Änderungen betreffen demnach vor allem die für die Feststellung des Pflegegrades relevanten Fähigkeiten der Versicherten und ihre Selbstständigkeit in verschiedenen Lebensbereichen (Modulen). Ebenso seien Gesetzesänderungen, Verordnungen und höchstrichterliche Rechtsprechungen in den Begutachtungs-Richtlinien berücksichtigt worden.

In den aktualisierten Richtlinien seien Begrifflichkeiten genauer gefasst, deutlicher voneinander abgegrenzt und vereinheitlicht worden, teilte der GKV-Spitzenverband mit. So sind den Experten zufolge die Lebensbereiche/Module und die dazu gehörigen Begutachungskriterien aus pflegefachlicher Sicht konkretisiert worden.

Außerdem habe man die Unterschiede bei den Fähigkeiten und bei der Selbstständigkeit präziser gefasst. Weiterhin seien die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter für Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen überarbeitet worden. Die Anpassungen für die Begutachtung von Erwachsenen wurden demnach in weiten Teilen auch für die Begutachtung von Kindern übernommen. Die Ermittlung der Punktwerte für die einzelnen Lebensbereiche und deren Gewichtung für die Berechnung des Gesamtpunktwerts, der für den Pflegegrad relevant ist, bleiben den Informationen zufolge unverändert.

Die zentralen Änderungen der Begutachtungs-Richtlinien wurden in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Diese beinhaltet diejenigen Kapitel, Module und Kriterien mit den umfangreichsten Änderungen in den Richtlinien. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website des Medizinischen Diensts des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen ([www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de), Rubrik „Aktuell“).

## Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz kommt

---

Am 20. Mai 2021 wurde das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) beschlossen, das 2025 in Kraft treten wird. Seine Regelungen sollen in erster Linie dafür sorgen, dass digitale Dienstleistungen und Produkte barrierefrei werden. Es geht also darum, dass Menschen mit Behinderungen selbstständig ihre Bankgeschäfte erledigen, online einkaufen oder mobil telefonieren können. Denn Computer, Handys, E-Mail-Dienste, Online-Shops oder Fahrkartenautomaten sind oft nicht barrierefrei und damit für Menschen mit Einschränkungen mit nutzbar.

Seit Langem setzt sich der VdK für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ein, denn dies ist die zentrale Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und für ein eigenständiges Leben. Wir begrüßen, dass in den beschlossenen Gesetzentwurf die umfassende und bekannte Definition von Barrierefreiheit aufgenommen wurde. Produkte und Dienstleistungen gelten demnach nur dann als barrierefrei, wenn Menschen mit Behinderungen sie – so wie jeder andere auch – nutzen können. Der VdK hat dazu beigetragen, dass nach den neuen Bestimmungen fehlende Barrierefreiheit auch in diesem Bereich Konsequenzen haben soll. Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde ist es, darauf zu achten, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Konkret heißt das: Hält sich ein Wirtschaftsakteur nicht an die gesetzlichen Regelungen, kann die Behörde nach einer gesetzten Frist etwa die Bereitstellung des betreffenden Produkts auf dem Markt beschränken oder sogar untersagen, bis das strittige Produkt die Anforderungen erfüllt.

Allerdings sieht der VdK Nachbesserungsbedarf, vor allem bei der baulichen Umwelt, genauer: in der Privatwirtschaft und bei Bestandsbauten. Ein barrierefreier Fahrkartenautomat, der nur über Stufen zu erreichen ist, Treppen, enge Türen, kaputte oder nicht vorhandene Fahrstühle – diese Hürden erschweren Menschen mit Einschränkungen, aber auch Älteren oder Eltern mit Kinderwagen immer wieder den Alltag. Vor unüberwindbare Hürden stellen auch viele Apps, elektronische Ticketsysteme oder interaktive Selbstbedienungsterminals im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) die Nutzer mit Behinderungen. Dennoch klammert das BFSG Webseiten und mobile Anwendungen des ÖPNV aus.

Problematisch aus Sicht des VdK ist darüber hinaus, dass das BFSG lange Übergangsfristen festlegt. Bei Selbstbedienungsterminals – wie zum Beispiel Bankautomaten – beträgt diese etwa 15 Jahre. Barrierefreiheit kann einen Innovationschub geben und ein Wettbewerbsvorteil sein, mit derart langen Übergangsfristen kommen wir einer inklusiven Gesellschaft jedoch nur sehr langsam näher.

### Wie stark ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz?

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband erläutert im Internet ([www.dbsv.org/barrierefreiheitsrecht](http://www.dbsv.org/barrierefreiheitsrecht)) in einem animierten Erklärfilm die komplexe Thematik des BFSG und dessen Schwachpunkte.

---

## Euro-Schlüssel für Behindertentoiletten

---

Bereits 1986 hat der Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) in Darmstadt und Umgebung ein einheitliches Schließsystem für öffentliche Toiletten – etwa auf Bahnhöfen oder an Raststätten – entwickelt: Der „Euro-Schlüssel“ passt in mehr als 12.000 Schlösser in ganz Europa. Ihn können allerdings nur Menschen beziehen, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind.

Berechtigt zum Erwerb eines Euro-Schlüssels sind Menschen mit Behinderungen, die in ihrem Schwerbehindertenausweis entweder

- unabhängig vom Grad der Behinderung (GdB) eines der Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehindert), B (Begleitung erforderlich), H (hilflos), BI (blind) oder
- das Merkzeichen G (gehbehindert) und einen GdB von mindestens 70 eingetragen haben.

Zu diesem Personenkreis gehören in der Regel:

- Blinde
- Sehbehinderte
- Schwer Gehbehinderte
- Rollstuhlnutzer
- Stomaträger
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen

# SOZIALPOLITIK

---

- an Multipler Sklerose, Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa Erkrankte
- Menschen mit chronischen Blasen-/Darm-erkrankungen

Der Euro-Schlüssel wird vom CBF deutschland- und europaweit vertrieben, ebenso wie das Verzeichnis „Der Locus“, das die an das System angeschlossenen Toilettenstandorte aufführt. Viele Blinden- und Sehbehindertenvereine bieten den Euro-Schlüssel ebenfalls in ihren Geschäfts- und Beratungsstellen zum Kauf an.

Der Schlüssel kostet 23 Euro, im Paket mit dem Verzeichnis „Der Locus“ 30 Euro. Separat ist der „Locus“ für 8 Euro zu haben. Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des CBF Darmstadt ([www.cbf-da.de](http://www.cbf-da.de)).

**Bestellen können Sie  
den Euro-Schlüssel beim:**

**CBF Darmstadt e. V.**

Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt  
Telefon 06151 8122-0  
Telefax 06151 8122-81

E-Mail für Bestellungen:  
[bestellung@cbf-darmstadt.de](mailto:bestellung@cbf-darmstadt.de)

Bitte beachten Sie: Bei der Bestellung muss der Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden!

# RECHTSPRECHUNG

---

*Nicht richtig beraten:*

## **BSG spricht Patienten rückwirkend Pflegegeld zu**

---

Gegenüber ihren Patientinnen und Patienten haben Krankenhäuser auch eine sozialrechtliche Informations- und Beratungspflicht. Kommt die Klinik dieser nicht nach, muss die Pflegekasse den Fehler im Rahmen der Vorschriften zum sogenannten Versorgungs- und Entlassmanagement ausgleichen, wenn es um Leistungen der Pflegeversicherung geht. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dies kürzlich in einem Urteil bestätigt.

In dem Fall war ein 2003 geborener Patient im Mai 2013 im Krankenhaus wegen eines Hirntumors operiert worden und hatte anschließend Bestrahlung sowie Chemotherapie erhalten. Bei einer Reha-Maßnahme wies man die Eltern schließlich auf die Möglichkeit hin, dass ihr Sohn pflegebedürftig werden könnte und riet ihnen, bei der Pflegekasse Pflegegeld zu beantragen. Dies taten die Eltern im Anschluss an die Maßnahme im November 2014. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) stellte die Pflegebedürftigkeit des jungen Patienten ab Juli 2013 fest, die Pflegekasse gewährte die Leistung jedoch erst ab dem Monat der Antragstellung und argumentierte, Pflegegeld werde grundsätzlich erst von diesem Zeitpunkt an gezahlt.

Vor dem BSG konnte die Familie ihren Anspruch auf rückwirkende Zahlung von Pflegegeld schließlich durchsetzen (Az.: B 3 P 5/19 R). Die Begründung: Bei der Entlassung des Sohnes hätte das Krankenhaus den Eltern raten müssen, einen Antrag bei der Pflegekasse zu stellen, weil sich schon damals die Möglichkeit einer späteren Pflegebedürftigkeit abzeichnete. Diese Beratungspflicht des Krankenhauses ergebe sich aus dem sogenannten Entlassmanagement, so das BSG. Den Beratungsfehler müsse sich die Pflegekasse zurechnen lassen. Die pflegebedürftige Person müsse deshalb so gestellt werden, als ob rechtzeitig richtig beraten worden wäre.

## **Kein Zwang zum Heimwechsel**

---

Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner müssen nicht in eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen wechseln, wenn dies nicht ihrem Wunsch entspricht. Ein Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen macht dies deutlich.

Dem Beschluss zugrunde lag ein Eilverfahren eines 1969 geborenen, schwerbehinderten und pflegebedürftigen Mannes mit einem Grad der Behinderung von 80 und Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung). Dieser lebt seit Februar 2019 in einem Pflegeheim im Harz. Die nicht durch die Leistungen der Pflegekasse nach Pflegegrad 4 und die Erwerbsminderungsrente des 52-Jährigen gedeckten Heimkosten übernahm zunächst das zuständige Sozialamt des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Dieses teilte dem Mann jedoch im Oktober 2020 mit, nach Stellungnahme seines Pflegemanagements sei ein Wechsel in eine geeignete Einrichtung der Eingliederungshilfe empfohlen und eine weitere „Heimnotwendigkeit“ für ihn abgelehnt worden. Die Behörde forderte ihn auf, Eingliederungshilfe beim zuständigen Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie die Aufnahme bei drei geeigneten Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu beantragen. Um einen entsprechenden Umzug zu ermöglichen, zahlte das Sozialamt die für den Aufenthalt im Alten- und Pflegeheim erforderliche Hilfe noch bis Ende 2020 und stellte dann die Unterstützung ein.

## **Umzug droht Situation zu verschlechtern**

Da der Mann sich jedoch in der bisherigen Einrichtung gut versorgt fühlte, lehnte er einen Wechsel ab und ergriff rechtliche Schritte, um sich dagegen zu wehren. Er befürchtete, dass die erforderliche pflegerische Versorgung in einer anderen Einrichtung nicht ausreichend gewährleistet sein könnte sowie eine weitere Verschlechterung seiner angegriffenen Psyche.

Seine Hausärztin bestätigte, dass er in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe aller Wahrscheinlichkeit nach stark überfordert sein und bei einem Heimwechsel starke psychische Auffälligkeiten zeigen würde. Zudem hätten bereits drei Behinderteneinrichtungen in örtlicher Nähe zum Pflegeheim es wegen des hohen Pflegebedarfs abgelehnt, ihn aufzunehmen.



Aus Sicht des Mannes war eine zügige Entscheidung geboten: Ohne die Unterstützung des Sozialamts drohe die Kündigung des Pflegeheimplatzes, argumentierte er. Das Sozialgericht Braunschweig sah hingegen keinen Grund, eine einstweilige Verfügung in seinem Sinne zu erlassen. Eine Räumungsklage des Heimträgers sei in absehbarer Zeit nicht zu befürchten. Im Übrigen bestehe für den Antragsteller eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit, indem er beim zuständigen Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen würde.

## **LSG: Zwangsumzug widerspricht UN-BRK**

Das LSG stellte sich auf die Seite des Pflegeheimbewohners und verpflichtete das Sozialamt vorläufig zur weiteren Übernahme der Heimkosten (Az.: L 8 SO 47/21 B ER). Der Kläger habe die Dringlichkeit seiner Sache durchaus glaubhaft dargelegt: Bei fortlaufend nicht gedeckten Heimkosten von mehr als 1.500 Euro monatlich sei eine Beendigung des Heimvertrages durch Kündigung des Heimträgers nach § 12 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) zu erwarten. In diesem Einzelfall komme es nicht darauf an, ob bereits eine Kündigung ausgesprochen worden sei.

Die Richter betonten zudem: Ein nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Menschenwürde wahrendes Recht der Eingliederungshilfe, das Autonomie, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung behinderter Menschen anerkenne, habe auch die individuelle Entscheidung zu achten und zu respektieren, auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzichten. Den Mann zu einem Wechsel in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe zu drängen, stehe in klarem Widerspruch zur UN-BRK, nach deren Bestimmungen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit hätten, ihren Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet seien, in besonderen Wohnformen zu leben.

Da der Pflegebedarf des Mannes in dem Heim, in dem er derzeit wohne, gedeckt werde, habe er weiterhin Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten. Mit der Verweigerung der bisherigen Unterstützung habe das Sozialamt unzulässig Druck ausgeübt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

---

## **Betriebsrente:**

### **BSG-Entscheidung zur Beitragspflicht von Hinterbliebenen**

---

Sind Leistungen aus einer Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig? Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich, wenn die Versicherungsleistung an Hinterbliebene ausgezahlt wird, die nach dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigt sind. Wem die Leistung jedoch ausschließlich auf dem Wege der Erbfolge zufällt, der muss keine Beiträge zahlen.

## **Versicherer fordert monatliche Beiträge**

Klägerin in einem 2020 vor dem BSG verhandelten Fall war die Witwe eines Arbeitnehmers, für den seine Arbeitgeberin im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine Direktversicherung abgeschlossen hatte. Nach dem Tod des Beschäftigten zahlte dessen Versicherung der Ehefrau einen Betrag von knapp 46.800 Euro aus. Die Krankenkasse wertete die Zahlung als Versorgungsbezug. Sie setzte entsprechend monatliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 1/120 dieses Betrags für höchstens zehn Jahre fest.

Gegen diese Forderung zog die Ehefrau des Verstorbenen vor Gericht. Sie betonte, es bestehe kein Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigkeit ihres Ehemanns und der Auszahlung der Versicherung. Der Beitrag sei ihr als Erbin zugeflossen. Dass die Kapitalleistung aus der Direktversicherung nicht an den Arbeitnehmer, sondern einen Hinterbliebenen gezahlt werde, sei rechtlich unerheblich, argumentierte hingegen die Krankenkasse.

## **Bezugsrecht ist wesentlich**

Das BSG entschied schließlich: Ein solcher Kapitalbetrag ist nur dann zu verbeitragen, wenn der oder die Hinterbliebene nach dem Versicherungsvertrag beziehungsweise den Versicherungsbedingungen ein eigenes Bezugsrecht hat. Nur dann steht die Leistung in Zusammenhang mit der früheren Beschäftigung des Verstorbenen. Bestehe kein solches Bezugsrecht und erhalte der oder die Hinterbliebene nur als Erbe oder Erbin die Leistung, gelte die Beitragspflicht nicht. Zur schlussendlichen Prüfung, ob der Frau nach

# RECHTSPRECHUNG

---

dem Lebensversicherungsvertrag ihres Gatten ein eigenes Bezugsrecht zustand, wies das BSG den Fall zurück an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Az.: B 12 KR 22/18 R).

---

## Teilzeit-Studierenden kann Arbeitslosengeld II zustehen

---

Wer ein Teilzeitstudium absolviert, dem steht keine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu – stattdessen jedoch Arbeitslosengeld (ALG) II. So entschied kürzlich das Hessische Landessozialgericht (LSG) in Darmstadt.

Vor dem LSG wehrte sich ein 1978 geborener, an Epilepsie erkrankter Mann gegen die Ablehnung seines Antrags auf Arbeitslosengeld. Er nahm 2012 ein Theologiestudium auf, brach dieses aber wieder ab und studierte ab 2018 Geschichts- und Kulturwissenschaften. Wegen seiner Erkrankung gewährte die Universität dem in Gießen lebenden Studenten ein Teilzeitstudium. Seinen Antrag auf ALG II (Hartz IV) lehnte das Jobcenter ab. Die Begründung: Nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) II bestehe kein Anspruch auf ALG II, wenn eine Ausbildung „dem Grunde nach“ förderfähig sei.

## Jobcenter muss Hartz IV bewilligen

Das LSG verurteilte das Jobcenter im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dazu, dem Studenten ALG II zu gewähren (Az.: L 9 AS 535/20 B ER). Die Richter stellten klar: Zwar hätten Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG förderfähig sei, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Teilzeitstudenten stehe jedoch nach dem BAföG keine Förderung zu, weil die Ausbildung ihre Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehme. Hartz-IV-Leistungen seien in solchen Fällen nicht ausgeschlossen. Ob in Teilzeit studiert werde, sei für das jeweilige Semester zu entscheiden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

---

## Homeschooling während der Pandemie: Urteil zu Kosten für Computer

---

Ein Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Thüringen vom Januar 2021 stärkt Familien mit kleinem Budget: Demnach muss das Jobcenter einer bedürftigen Schülerin zur Teilnahme am pandemiebedingten digitalen Unterricht zu Hause ein internetfähiges Endgerät (meist Notebook) mit entsprechendem Zubehör zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung könne auch durch die Übernahme der Kosten für die Anschaffung erfüllt werden.

Das LSG befand: Die Kosten für diese im Rahmen des sogenannten Homeschoolings erforderliche technische Ausstattung seien nicht im Regelbedarf berücksichtigt. Sie stellten grundsätzlich einen Mehrbedarf für Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II dar (Az.: L 9 AS 862/20 B ER).

Nach §21 Abs. 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger Bedarf besteht. Doch könne auch die Beschaffung eines Gegenstandes zur laufenden Benutzung einen laufenden Bedarf darstellen, betonte das LSG. „Unabweisbar“ sei der Bedarf, da im Haushalt der Familie lediglich ein internetfähiges Smartphone vorhanden sei, das sich schon wegen seines kleinen Formats nicht eigne. Außerdem benötige die Schülerin einen Drucker. Es sei nicht davon auszugehen, dass ein entsprechendes Endgerät von Dritten – etwa der Schule oder dem Schulförderverein – zur Verfügung gestellt würde.

Dessen Kauf sei während der Schließung des Präsenzunterrichts ab 16. Dezember 2020 zur Verwirklichung des Kinderrechts auf Bildung und Chancengleichheit notwendig, heißt es in der Entscheidung des Gerichts. Die Schulaufgaben in gedruckter Form im Schulsekretariat abzuholen, sahen die Richter nicht als akzeptable Alternative zur Computernutzung an.

Das Gericht stellte aber auch fest, die Schülerin habe keinen Anspruch auf „bestmögliche Versorgung“, es sei ihr zuzumuten, ein „kostengünstiges, gegebenenfalls gebrauchtes zweckentsprechendes Gerät“ zu verwenden. Die Ausgaben dafür schätzte der Senat auf maximal 500 Euro.

## Krankenversicherer muss Zuschuss zu Stromkosten für Elektrorollstuhl zahlen

Der Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel umfasst auch die Kostenübernahme der für dessen Betrieb notwendigen Energie durch die Krankenkasse. Viele Krankenversicherer gewähren eine entsprechende Pauschale. Um einen höheren Zuschuss einzufordern, müssen Versicherte ihren genauen Stromverbrauch nachweisen.

Ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in München zeigt die grundsätzliche Rechtsprechung. In dem Fall stritten der Nutzer eines Elektrorollstuhls und sein Krankenversicherer über eine monatliche Übernahme der Stromkosten für die Mobilitätshilfe. Die Krankenkasse wollte zunächst per Bescheid vom Juli 2008 den für den Zeitraum zwischen 2007 und 2013 bewilligten Energiekostenzuschuss von 10 Euro ab dem Jahr 2014 auf acht Euro reduzieren.

Dagegen wehrte sich der Mann. In erster Instanz befand das Sozialgericht München: Da er keine Nachweise für einen höheren Erstattungsbetrag vorgelegt habe, sei die von der Krankenkasse bewilligte Pauschale von acht Euro rechtens. Aus der in der Vergangenheit anerkannten Praxis sei kein künftiger Anspruch abzuleiten (Az.: S 2 KR 77/15).

In der Berufung vor dem LSG forderte der Mann mit Hinweis auf den allgemeinen Anstieg der Energiekosten von seiner Krankenversicherung ab 2014 eine Stromkostenerstattung von 17,50 Euro im Monat. Der Versicherer nahm in der Verhandlung den Bescheid vom Juli 2008 zurück und erklärte sich bereit, Stromkosten in Höhe von 10 Euro monatlich zu übernehmen.

In seinem Urteil betonte das LSG, dem Mann stehe eine Erstattung der Kosten für die zum Betrieb seines Rollstuhls erforderlichen Energie zu. Die Krankenkasse könne dies in Form einer Pauschale vornehmen. Ein darüber hinausgehender Anspruch setze eine konkrete Darlegung des tatsächlichen Stromverbrauchs voraus, durch Vorlage der Stromrechnung, des Verbrauchs durch das Hilfsmittel sowie dessen Betriebsstunden. Ohne entsprechende Unterlagen sei dem Gericht eine Berechnung des individuellen Verbrauchs nicht möglich. Die gewährte 10-Euro-Pauschale sei daher zulässig und nicht als zu gering anzusehen (Az.: L 4 KR 146/16). Die Revision wurde nicht zugelassen.

## Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln

Insbesondere verwies das LSG in seiner Entscheidung auf § 33 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Danach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dies gilt dem LSG zufolge, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel umfasse nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aber auch weitergehend alles, was erforderlich sei, um dem Versicherten den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hilfsmittels zu ermöglichen. Soweit zum Betrieb eines Gerätes, das als Hilfsmittel geleistet werde, auch eine Energieversorgung gehöre, sei diese ebenfalls von der Krankenkasse zu übernehmen (BSG, Az.: 3 RK 12/96, siehe Report 3/2019).

## Praxistipp

Betroffene sollten vorab gezielt bei ihrem Versicherer nachfragen, ob dieser ein spezielles Formular für die Energiekosten-Erstattung anbietet oder ob ein formloser Antrag auf die krankheitsbedingte Übernahme der Stromkosten ausreicht. So lassen sich lange Wartezeiten und Verzögerungen durch das erneute Ausfüllen von Formularen vermeiden.

## **Eigener Pkw oder Taxi? Urteil zur Kraftfahrzeughilfe**

---

Anspruch auf Kfz-Hilfe haben während der Corona-Pandemie auch Versicherte mit gesundheitlichen Einschränkungen auf Arbeitssuche. So entschied das Sozialgericht (SG) Speyer zugunsten einer Rollstuhl-Nutzerin (Az.: S 8 R 528/20 ER).

Klägerin in dem Eilverfahren vor dem SG war eine 37-Jährige, die im Rahmen der Kfz-Hilfe ein behindertengerecht umgebautes Fahrzeug beim Rentenversicherungsträger beantragt hatte. Dieser zog die bereits erteilte Bewilligung des Antrags zurück, als die Frau ihre Stelle als Bürokauffrau verlor, bevor sie sich ein Auto angeschafft hatte. Zur Begründung hieß es, Kfz-Hilfe sei nur zur Ausübung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zu gewähren.

## **Kostenübernahme für Fahrten zu Interviews reicht nicht**

Aus Sicht des SG ist die Rücknahme der Zusage rechtswidrig. Auch die im Verfahren durch den Versicherungsträger angebotene Kostenübernahme für einen Beförderungsdienst für Fahrten zur Anbahnung einer neuen Beschäftigung reiche in der Pandemie nicht aus, um den Bedürfnissen der Frau gerecht zu werden.

Aktuell sei es ihr nicht zuzumuten, für jede in Frage kommende Fahrt auf ein Taxiunternehmen zurückzugreifen und laufend Kontakt zu wechselndem Beförderungspersonal zu haben, so das Gericht. Die Frau leide teilweise unter Luftnot sowie wiederkehrender Bronchitis und sei als Risikopatientin anzusehen. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

## **Mehr Kfz-Hilfe ab 2022**

In das Teilhabestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, wurde auch eine Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung aufgenommen. Der Bemessungsbetrag für den Kauf eines Kraftfahrzeugs wurde von aktuell 9.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben, zur Anpassung an die aktuellen Preise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse. Damit wird eine langjährige Forderung des VdK erfüllt, der seit Jahren eine Anpassung des Betrags gefordert hatte.

Menschen mit Behinderungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe als Zuschuss zur Finanzierung des Führerscheins, zum Kauf eines Autos oder zur behindertengerechten Ausstattung eines Autos, um mit einem Fahrzeug den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erreichen zu können.

Anspruch auf Kfz-Hilfe besteht, wenn der Versicherte durch die Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Auto angewiesen ist, weil es keine andere zumutbare Möglichkeit gibt, zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu gelangen. Dies ist vor allem der Fall, wenn dem schwerbehinderten Beschäftigten das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) zuerkannt wurde.

Die Höhe der Kfz-Hilfe ist abhängig vom Einkommen. Unter bestimmten Bedingungen gibt es für Menschen mit Behinderungen auch unabhängig von einer Arbeit oder Ausbildung finanzielle Unterstützung zum Führerscheinwerb, zum Autokauf oder zur behindertengerechten Ausstattung eines Autos. Dabei handelt es sich um Leistungen zur Mobilität nach § 83 Sozialgesetzbuch (SGB) IX.

# ORGANISATION

## VdK-Kalender 2022 bestellen

Der VdK-Tischkalender 2022 wird derzeit produziert. Sie können aber ab sofort mit dem üblichen Bestellschein oder formlos beim Service-Center in der Landesgeschäftsstelle (Kontakt Daten siehe Anschriftenverzeichnis) bis zu 50 Exemplare anfordern.

## 3-Monats-Wandkalender

Auch der VdK-Wandkalender 2022 befindet sich in der Produktion. Gerne können Sie Ihre Bestellungen bereits jetzt mit dem integrierten Bestellschein aufgeben. Die Zustellung erfolgt dann unverzüglich nach Eingang der Lieferung bei uns.

## Chef-Terminkalender

Das Gleiche gilt für den VdK-Chef-Terminkalender 2022. Auch diesen Kalender können Sie mit dem integrierten Bestellschein anfordern.

### *In eigener Sache:*

## Wichtige Hinweise zum Bestellen von Werbemitteln und Ehrungen

Um Ihre Bestellungen ordnungsgemäß bearbeiten und ausliefern zu können, bitten wir Sie, unbedingt folgende Informationen zu beachten:

- Die Lieferzeit beträgt grundsätzlich bis zu vier Wochen. Bei kurzfristigen Bestellungen kann eine fristgerechte Lieferung nicht gewährleistet werden. Bitte bestellen Sie daher rechtzeitig. Verwenden Sie dazu immer den aktuellen Bestellschein, den Sie in diesem Heft und im VdK-Wiki (Rubrik „28 – Bestellen in der Landesgeschäftsstelle“) finden.
- Die angeforderten Mengen sollten bei gezielter und der Zielgruppe entsprechender Verteilung einen Halbjahresbedarf nicht übersteigen. Bitte achten Sie beim Ausfüllen des Bestellscheins auf die Verpackungseinheiten (VE) und geben Sie bei Bestellungen von größeren Mengen den Verwendungszweck an. Wir behalten uns Kürzungen vor.
- Bündeln Sie Ihren Bedarf, tätigen Sie statt vieler kleiner Bestellungen lieber eine größere. So können diese effizient und portosparend bearbeitet werden.
- Bitte richten Sie Ihre Bestellungen grundsätzlich nur 1x schriftlich per Bestellschein (gerne auch

formlos), Fax oder E-Mail an das Service-Center in der Landesgeschäftsstelle. Damit werden Übermittlungsfehler vermieden, und der richtige Ansprechpartner bekommt von Anfang an alle benötigten Informationen. Sind einzelne Artikel vergriffen, erhalten Sie mit Ihrer Lieferung einen schriftlichen Hinweis mit näheren Angaben.

- Noch eine Anmerkung zur Rückgabe und zum Umtausch von Textilien: Es besteht ein Rückgabe-/Umtauschrecht von 14 Werktagen. Rücksendungen oder Reklamationen müssen innerhalb dieser Frist an die Landesgeschäftsstelle erfolgen. Danach ist ein Umtausch oder eine Rückgabe nicht mehr möglich.

## Termine und Fristen 2021

Stand: August 2021 – Änderungen vorbehalten

**Achtung: Bei den mit Sternchen markierten Angaben handelt es sich um Fristen, die unbedingt einzuhalten sind – bitte merken Sie sich diese rechtzeitig vor!**

**Bitte beachten Sie: Der nachfolgende Terminplan ist vorläufig und kann sich je nach Entwicklung der Pandemie ändern.**

### SEPTEMBER

15.	*Meldeschluss Kandidaten VdK-Ehrenamtspreis Hessen und Thüringen	
16.	SBV-Tagung Mitte II	via MS-Teams
23.	SBV-Tagung Süd II	via MS-Teams
24.	*Redaktionsschluss VdK-Zeitung November	
28.	SBV-Tagung Nord II	via MS-Teams

### OKTOBER

1.	*Einzahlung in VdK-Cash-Pool möglich	
10.	Tagung GLV/Bezirksvorsitzende	Grünberg
29.	*Redaktionsschluss VdK-Zeitung Dezember 2021 / Januar 2022	
31.	*Spätester Termin für Weihnachtsbestellungen	

### NOVEMBER

25.	Sitzung des Landesausschusses	Butzbach
-----	-------------------------------	----------

### DEZEMBER

13.	Empfang 75 Jahre VdK in Hessen	Frankfurt
-----	--------------------------------	-----------



# FINANZEN

## Regelung für die Gewährung von Ehrenamtszuschüssen im Landesverband

Für ehrenamtliche Verbandsarbeit im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen kann als Entschädigung eine Ehrenamtszuschuss (EAP) gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden.

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Ehrenamtszuschüssen ist ein vom Vorstand der Verbandsstufe jährlich neu zu fassender Beschluss für die Bewilligung der Ehrenamtszuschuss im jeweiligen Folgejahr. Mit einem weiteren Beschluss des Vorstandes werden dann im laufenden Jahr die Empfänger, der Betrag und der Zahlungsrhythmus mit Angabe der ehrenamtlichen Tätigkeit festgelegt.

Die Auszahlung der Ehrenamtszuschuss setzt voraus, dass die Höhe aller geplanten Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl der Verbandsstufe und der geleisteten Verbandsarbeit steht. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die EAP aus den im Geschäftsjahr zufließenden Mitteln bestritten werden kann und dass daneben die finanzielle Grundlage für die Arbeit der Verbandsstufe vor Ort nicht eingeschränkt wird. Entnahmen aus Rücklagen im VdK-Cash-Pool zur Gewährung von Ehrenamtszuschüssen sind nicht zulässig.

EAP-Zahlungen ohne einen gültigen Vorstandsbeschluss und ohne Vorliegen der korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Formulare für die Erklärung zur Gewährung sowie zur Auszahlung der Ehrenamtszuschuss (siehe Kasten „Formulare zur Ehrenamtszuschuss“, rechts) sind unzulässig und müssen von den Empfängern zurückgefordert werden. Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos und nur durch Banküberweisung.

Auszahlungen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze für die Ehrenamtszuschuss sind steuer- und sozialversicherungsrechtlich frei. Bei der Höhe der Zahlung sind jedoch die steuerrechtlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein Ehrenamtlicher den EAP-Höchstbetrag pro Jahr nur einmal ausschöpfen kann – egal, wie viele ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Sozialverbands VdK ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie: Doppelzahlungen oder höhere Beträge sind gesetzlich unzulässig und gefährden daher die Gemeinnützigkeit des Verbandes. Sofern es zu Überzahlungen kommen sollte, werden diese umgehend zur Rückzahlung fällig gestellt und sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

Neben der Ehrenamtszuschuss können Reisekosten entsprechend der Reisekostenordnung des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen gegen Nachweis und vorgegebenen Beleg erstattet werden – sofern eine Erstattung der Reisekosten vom Vorstand der Verbandsstufe beschlossen wurde. Sachausgaben können, sofern dafür eine Berechtigung vorliegt, gegen entsprechende Belege ebenfalls erstattet werden.

### Formulare zur Ehrenamtszuschuss

Die im November 2020 überarbeiteten, ausfüllbaren Formulare „Fi-Fo-03 Erklärung Ehrenamtszuschuss Teil 1“ und „Fi-Fo-03 A Erklärung Ehrenamtszuschuss Teil 2“ (Auszahlungsbeleg) finden Sie im VdK-Wiki für das Ehrenamt in der Rubrik „14 – Finanzen“ zum Herunterladen. Bitte verwenden Sie ab sofort ausschließlich diese neuen Vorlagen!

Eine Gewährung von weiteren pauschalen Erstattungen ist nicht zulässig. Diese sind steuerrechtlich ein Verstoß gegen die Abgabenordnung (AO) und entsprechend zurückzuzahlen beziehungsweise sie werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Vor der Zahlung einer Ehrenamtszuschuss sind die Erklärungen mit den Formularen Fi-Fo-03 Erklärung Ehrenamtszuschuss, Teil 1 und Fi-Fo-03 A Erklärung Ehrenamtszuschuss Teil 2 (siehe Kasten „Formulare zur Ehrenamtszuschuss“, oben) zwingend auszufüllen und rechtsverbindlich vom Zahlungsempfänger, dem Vorsitzenden und dem Kassensführer der Verbandsstufe gemäß § 20 Absatz 7 zu unterschreiben. Eine Kopie des ausgefüllten Vordrucks Fi-Fo-03 Erklärung Ehrenamtszuschuss Teil 1 ist mit dem Beschlussprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung vom Vorstand der Verbandsstufe dem zuständigen Kreisverband unaufgefordert zuzuleiten.

Auszahlungen der Ehrenamtszuschuss können jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder monatlich vorgenommen werden, müssen aber in jedem

# FINANZEN

---

Fälle im Nachhinein erfolgen. Eine Ausnahme: Wegen des Cashflows – dem Zufluss der Zahlung im laufenden Jahr beim Empfänger – ist die letzte Zahlung in der Kalenderwoche 52 des Geschäftsjahres zu leisten. Die Aufwände müssen bei der Verbandsstufe im laufenden Geschäftsjahr kassenwirksam werden.

## Ehrenamtspauschale angehoben

Zum 1. Januar 2021 ist erstmals seit 2013 die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) angehoben worden, und zwar von bis dahin 720 Euro auf aktuell 840 im Jahr. Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie auch im VdK-Wiki für das Ehrenamt (Rubrik „14 – Finanzen“ unter „14.15 Ehrenamtspauschale“).

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin ist Ursula Karl (Kontaktdaten siehe Anschriftenverzeichnis).

---

## Der VdK-Cash-Pool

---

In den Cash-Pool können Beträge eingezahlt werden, die durch 500 Euro teilbar sind.

### Ihre Vorteile

- Sie bekommen eine Zinsgutschrift zum Ende eines jeden Kalenderjahrs
- Es fällt keine Kapitalertragsteuer an.
- Der Zinssatz des VdK-Cash-Pool beträgt 2,0 Prozent.

### So funktioniert's

Einzahlungen sind während des gesamten Jahres möglich. Die Verzinsung der Einzahlungen beginnt jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Teilen Sie bitte der Landesgeschäftsstelle (Abteilung Finanzen) schriftlich Ihre Beteiligungsbereitschaft und den vorgesehene Anlagebetrag mit.

Gleichzeitig überweisen Sie den Anlagebetrag auf folgendes Konto:

Empfänger:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Kreditinstitut: Bank für Sozialwirtschaft, Mainz

IBAN: DE09550205000007600550

BIC: BFSWDE33MNZ

Verwendungszweck: VdK-Cash-Pool, Einlage OV/KV/BV, Nummer der Verbandsstufe (Bitte unbedingt angeben!)

Durch die zentrale Belegerfassung kann zukünftig auf die Ausstellung/Rückgabe von Cash-Pool-Zertifikaten durch den Landesverband verzichtet werden, da die Höhe des Cash-Pool-Bestandes der Ortsverbände in der Summen- und Saldenliste jeweils dokumentiert ist.

Die Laufzeit der Spareinlagen beträgt mindestens ein Jahr. Eine zeitliche Begrenzung nach oben gibt es nicht. Möchten Sie Ihre Einlage in voller Höhe oder einen Teilbetrag abrufen, können Sie dies jeweils zum Ende eines Jahres tun. Der Abruf muss der Landesgeschäftsstelle bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgrund der Vorgaben des Finanzamts ist der Abruf von Cash-Pool-Einlagen an folgende Bedingungen geknüpft:

- Mit dem Abrufantrag ist zu begründen, für welchen satzungsgemäßen Zweck die Einlage benötigt wird / verwendet werden soll (satzungsgemäße Mittelverwendung).
- Vorhandene Mittel aus aktuellen Beständen sind zunächst einzusetzen (zeitnahe Mittelverwendung).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Überweisung auf das beim Landesverband angegebene Konto am Ende des Jahres.

# MEDIEN-/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

---

## ***Alles Wissenswerte rund um und aus Ihrem VdK: Kennen Sie schon „VdK aktuell“?***

---

Mit dem VdK-Report halten wir Sie über alle in-nerverbandlichen Neuerungen und Entwicklungen in Organisation und Verwaltung, laufende und geplante Kampagnen sowie über Aktivitäten und wichtige Termine im Landesverband auf dem Laufenden. Damit diese für Ihre ehrenamtliche Arbeit im VdK wichtigen Informationen Sie noch schneller erreichen, ist im Frühjahr 2021 „VdK aktuell“ an den Start gegangen.

Der neue digitale Informationsdienst des VdK Hessen-Thüringen ergänzt den VdK-Report als ein weiteres digitales Medium ausschließlich für die VdK-Ehrenamtlichen. Er versorgt Sie im VdK-Wiki und mit einem regelmäßigen Newsletter stets mit den relevanten Nachrichten rund um und aus Ihrem Landesverband.

Mehr über „VdK aktuell“ – etwa was genau das neue Serviceangebot umfasst und wo Sie es finden – erfahren Sie in dem Info-Blatt „Immer auf den Punkt: Schnell auf dem Laufenden mit ‚VdK aktuell‘“. Es liegt dieser Report-Ausgabe bei, zudem können Sie es im VdK-Wiki im Bereich „9.8 VdK-Report / VdK aktuell“ herunterladen. Bitte machen Sie auch Kolleginnen und Kollegen auf „VdK aktuell“ aufmerksam, gerne können Sie ihrem Team dazu Kopien des Info-Blatts überreichen.

---

## **Das VdK-Jahrbuch 2022 kommt im Oktober**

---

Im VdK-Report 1/2021 hatten wir angekündigt, dass dieser Ausgabe zwei Exemplare des VdK-Jahrbuchs 2022 beiliegen werden, mit den gewohnten umfassenden Informationen und Kontaktdaten in Hessen und Thüringen. Um diese auf möglichst aktuellem Stand halten zu können, haben wir uns jedoch für einen späteren Redaktionsschluss entschieden. Entsprechend erfolgt der Versand des Jahrbuchs 2022 separat an die Verbandsstufen, sodass Sie Ihre Exemplare im Oktober per Post erhalten werden. Weitere können Sie jedoch schon jetzt mit dem beigefügten Sonderbestellschein anfordern, der auch im VdK-Wiki (Rubrik „28 – Bestellen in der Landesgeschäftsstelle“) verfügbar ist.

---

## ***Neue Broschüre:***

## **Informationen über den VdK Hessen-Thüringen in Leichter Sprache**

---

Der VdK setzt sich seit Langem für mehr Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ein. In diesem Sinne haben wir eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen über unseren Landesverband in Leichter Sprache erarbeitet.

Leichte Sprache hilft Menschen mit Lernschwierigkeiten, älteren und gehörlosen Menschen sowie Menschen, die nicht gut Deutsch sprechen, Informationen zu verstehen, und stellt damit ein wichtiges Instrument für Barrierefreiheit dar.

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie ein Exemplar des Heftes. Weitere können Sie mit dem gewohnten Bestellschein „Werbe- und Infomaterial“ anfordern. Selbstverständlich finden Sie die Broschüre auch in digitaler Form im VdK-Wiki (Rubrik „9 – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ unter „Broschüren, Plakate und Flyer“) und auf unserer Homepage (Bereich „Presse“, unter „Publikationen“ und „Informationsmaterial“) zum Herunterladen.

# AUS DER VERBANDSARBEIT

---

---

## **Verbandsarbeit im VdK: Es geht wieder los!**

---

Wegen der auch in Hessen und Thüringen niedrigen Zahl der Covid-19-Infektionen gelten im VdK Hessen-Thüringen seit 1. Juli neue Corona-Schutzmaßnahmen, angepasst an die gelockerten Vorgaben von Bund und Ländern. Die VdK-Corona-Ampeln für Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sowie den Landesverband zeigen detailliert, welche Verbandstätigkeiten unter welchen Bedingungen stattfinden können (siehe Seite 5).

Manche Verbandsstufen stehen vielleicht schon länger in den Startlöchern und brennen darauf, ihre gesammelten Ideen umzusetzen. Andere brauchen vielleicht einen Moment, sich als Vorstand wieder zusammenzufinden und neu zu orientieren. Dabei kann ein Blick in das VdK-Wiki helfen!

Mit dem VdK-Wiki steht allen Ehrenamtlichen im VdK seit Dezember 2018 eine digitale Informations- und Austauschplattform zur Verfügung. Hier finden sich nicht nur alle notwendigen Formulare, sozialrechtlichen Informationen, Richtlinien, Musterreden und Pressemitteilungen – es gibt auch jede Menge Anregungen, um das Verbandsleben vor Ort lebendig zu gestalten.

Das Kapitel „3.5 Planung einer Veranstaltung“ enthält beispielsweise eine Veranstaltungsdatenbank mit Themenvorschlägen für Informationsveranstaltungen, Kontaktangaben zu möglichen Referentinnen und Referenten, die von anderen VdK-Ehrenamtlichen empfohlen wurden, sowie Tipps und Checklisten zur Planung und Durchführung. Die Datenbank kann nach Bedarf gefiltert werden – etwa nach dem geeigneten Bezirk/Ort. Weiterhin können Veranstaltungen natürlich auch digital als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützen gerne dabei.

Sind durch die lange Pause in der Verbandsarbeit Lücken in Ihrem Vorstandsteam entstanden? Im Kapitel „20 – Ehrenamtsgewinnung“ gibt es ausführliches Infomaterial dazu, mit welchen Strategien potenzielle neue Kolleginnen und Kollegen angesprochen werden können. Auch finden sich hier hilfreiche Dokumente, um sich als Vorstandsteam neu zu sortieren und einen Plan für die künftige Arbeit zu entwickeln.

Zur Bundestagswahl 2021 und darüber hinaus wirbt der VdK mit einer bundesweiten Kampagne für soziale Reformen (siehe Seite 8). Alle sozialpolitisch Interessierten im VdK sind dazu aufgerufen, sich daran zu beteiligen, unsere Forderungen in die Öffentlichkeit zu tragen und Einfluss auf Entscheidungsträger vor Ort zu nehmen. Wie das am besten gelingt und weitere Informationen zu Inhalten sowie Aktivitäten finden sich in Kapitel „10.6 Sozialpolitische Kampagnen – Kampagne zur Bundestagswahl 2021: Sozialer Aufschwung jetzt!“.

Wer sich dennoch momentan nicht sicher genug fühlt, wieder verstärkt Kontakte in Präsenz einzugehen, kann trotzdem aktiv bleiben. Im Kapitel „Aktuell: Verbandsarbeit ohne Präsenz“ werden Vorschläge gemacht, wie Vorstandssitzungen digital stattfinden und Kontakte gehalten werden können und inwiefern sich welche Videokonferenzsysteme für das Verbandsleben nutzen lassen.

Wer Fragen zum Neustart der eigenen Verbandsarbeit hat, kann sich natürlich jederzeit an die Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren in Hessen wenden! Sie stehen allen Ehrenamtlichen dabei mit Rat und Tat zur Seite.

---

## **Neues aus der VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit**

---

### **VdK-Plakette „Barrierefrei erbaut“ angepasst**

Ein barrierefreier öffentlicher Raum ist die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben heißt, dass alle Menschen gleichermaßen zum Beispiel einkaufen, ins Kino gehen oder Behördengänge erledigen können – unabhängig davon, ob sie beeinträchtigt sind oder nicht. Um die bauliche Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude voranzutreiben, wurde 1986 erstmals ein öffentliches Gebäude mit der VdK-Plakette „Barrierefrei erbaut“ ausgezeichnet. Seitdem wurden insgesamt rund 140 dieser Plaketten in ganz Hessen und Thüringen verliehen.

Angesichts der gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Veränderungen in den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass das bisherige Konzept zur Plakette nicht mehr zeitgemäß war und einer Anpassung bedurfte. Nach intensiver Vor-

# AUS DER VERBANDSARBEIT

bereitung ist es nun so weit: Wir gehen mit einer neuen, modernen VdK-Plakette „Barrierefrei erbaut“ an den Start. Damit ist künftig die Umsetzung größerer Projekte auch in kleinen Schritten möglich – ohne dabei auf Qualität verzichten zu müssen. Genauer: Es besteht nun die Möglichkeit, ein Gebäude zunächst für eine Zielgruppe – etwa Menschen mit beeinträchtigtem Gehvermögen und Rollstuhlnutzer – barrierefrei zu gestalten. Die Beseitigung von Hindernissen für weitere Zielgruppen kann dann später folgen. Bitte nutzen Sie den VdK-Info-Dienst Nr. 49 und machen Sie die Plakette auch vor Ort bekannt! Die VdK-Fachberaterinnen und -berater für Barrierefreiheit unterstützen Sie gerne dabei.



Abbildung 5: Muster der neuen Plakette

Der Hintergrund: Menschen mit Beeinträchtigung sind heute selbstbewusst und haben einen entsprechenden Qualitätsanspruch an Zertifizierungssysteme. Sie wollen Transparenz, eine zuverlässige Aussage darüber, wie sie in ein öffentliches Gebäude hinein- und wie sie darin zurechtkommen. Außerdem muss ein Zertifizierungssystem eine Vielfalt an Bedürfnissen abdecken – nicht nur die von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Ein dritter, wichtiger Punkt ist, dass ein Zertifizie-

rungssystem nicht abschrecken darf. Erwecken die Anforderungen an die Barrierefreiheit den Anschein, niemals erreicht werden zu können, weil sie zu komplex sind, erstickt dies Bemühungen der Kommunen oder privaten Betreiber schon im Keim.

## Ausstellung „Hallo Freiheit! Zusammen über Barrieren“

Als die Ausstellung im Januar 2020 (wieder-) eröffnet wurde, ahnte noch niemand, dass wir uns kurze Zeit später in einer Pandemie mit den uns allen bekannten Folgen befinden würden. Die neue Ausstellung lebt von der Interaktion und den Dialogen zwischen Besucherinnen und Besuchern sowie dem Ausstellungsteam. Alles dreht sich um die Themen „Barrierefrei Wohnen“ und „Leben mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit“. Exponate dürfen angefasst und ausprobiert werden. Beeinträchtigungen können unter anderem mit Hilfe von Brillen, Hörhilfen und Gewichten simuliert werden, und viele Informationen kann man beim Erkunden selbst erfahren.

Bei der Präsentation der Ausstellung auf ein digitales Format umzusteigen, fiel anfangs nicht leicht. Inzwischen haben wir es aber geschafft und bieten einige Führungen online an. Mit einer Kamera sind wir vor Ort und zeigen die Höhepunkte der Schau. Dieses Online-Angebot der VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit ist für VdK-Mitglieder natürlich kostenfrei. Alles, was Sie brauchen, ist ein internetfähiges Mobiltelefon, ein Tablet oder einen PC. Eine vorherige Anmeldung ist dringend erforderlich, entweder über die Internetseite der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige ([www.glsh-stiftung.de/hallofreiheit](http://www.glsh-stiftung.de/hallofreiheit), siehe „Terminkalender“) oder direkt telefonisch bei der VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit (Kontakt Daten siehe Adressenverzeichnis). Wir freuen uns darauf, Sie online durch die Ausstellung zu führen – und in absehbarer Zeit sicher auch wieder persönlich.



# AUS DER VERBANDSARBEIT

---

## Orientierungssprechstunden der Anwälte unseres Vertrauens

---

Auch wenn laut Satzung nur eine sozialrechtliche Vertretung möglich ist, lässt der VdK seine Mitglieder in Fragen außerhalb des Sozialrechts ebenfalls nicht allein, sofern diese im Zusammenhang mit Behinderungen, Alter oder Bedürftigkeit stehen. Unsere Mitglieder können dazu Orientierungssprechstunden niedergelassener Anwälte unseres Vertrauens aufsuchen. Ziel dieser Sprechstunden ist es, herauszufinden, ob es sich bei dem Anliegen des Mitglieds um eine Streitigkeit außerhalb des Sozialrechts handelt, und gegebenenfalls Handlungsmöglichkeiten zu erörtern.

### Bitte beachten!

Für alle Verbandsstufen des Landesverbands gelten bis auf Weiteres die im Juni 2021 kommunizierten Regelungen im Rahmen der „VdK-Corona-Ampel“, die sich an den regionalen Inzidenzwerten orientieren. Aktuell sind in Hessen und Thüringen wieder persönliche Beratungen in allen sozialrechtlichen Belangen möglich. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens können allerdings Änderungen eintreten. Dabei befolgen wir weiterhin ein umfassendes Schutz- und Sicherheitskonzept entsprechend der Inzidenzwerte vor Ort. Natürlich bleiben wir selbstverständlich auch telefonisch und per E-Mail für unsere Mitglieder erreichbar.

Beispiele für solche Rechtsgebiete sind:

- Wohnungskündigung trotz Pflegebedürftigkeit
- Abfassung eines Testaments
- Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall
- Mobbing am Arbeitsplatz wegen Behinderung
- Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Zusagen, zum Beispiel zur Barrierefreiheit
- Barrierefreie Anpassung von Miet-Wohnraum

Die Orientierungssprechstunde in den Räumen des Verbands ist für VdK-Mitglieder kostenfrei. Die Kosten, die durch weitergehende Beratungs- oder Vertretungstätigkeiten unserer Vertrauensanwälte entstehen, werden nicht vom VdK getragen.

*Bitte weisen Sie Ihre Mitglieder darauf hin, dass nur die Auskunft unentgeltlich ist!*

## Hessen

**Bezirksgeschäftsstelle Darmstadt**  
Rechtsanwalt Harald-Richard Pons,  
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat,  
14 bis 15 Uhr

**Bezirksgeschäftsstelle Frankfurt**  
Rechtsanwalt Peter Schwab,  
nach telefonischer Vereinbarung,  
bitte an die Bezirksgeschäftsstelle wenden.

**Bezirksgeschäftsstelle Fulda**  
Rechtsanwältin Dorothee Hauck-Hiersch,  
jeden 1. Montag im Monat, 14 bis 16 Uhr

**Bezirksgeschäftsstelle Gießen**  
Rechtsanwältin Bärbel Stelani Dimopulos,  
zweimal im Monat dienstags, den konkreten  
Termin bitte telefonisch erfragen!

**Bezirksgeschäftsstelle Kassel**  
Rechtsanwalt Joachim Jasper,  
jeden 1. Montag im Monat, 13.30 bis 15.45 Uhr

**Bezirksgeschäftsstelle Marburg**  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Basten,  
jeden 1. Montag im Monat nach telefonischer  
Vereinbarung

**Bezirksgeschäftsstelle Wiesbaden**  
Rechtsanwältin Kyra Luft,  
jeden 2. Montag im Monat ab 14.30 Uhr

## Thüringen

**Bezirksgeschäftsstelle Nordthüringen**  
Rechtsanwalt Thomas Fliegner,  
jeden 1. Mittwoch im Monat, 10 bis 13 Uhr

**Bezirksgeschäftsstelle Ostthüringen**  
Rechtsanwältin Gabriele Schmidt,  
einmal im Monat, in der Regel am 2. Dienstag  
nach Vereinbarung, den jeweiligen Termin bitte  
mit der Bezirksgeschäftsstelle (Frau Hundertmark)  
vereinbaren!

**Bezirksgeschäftsstelle Südthüringen**  
Vertrauensanwalt/Rechtsanwalt Jürgen Lucas,  
Termine nach Vereinbarung unter Telefon 03695  
602200 (Kanzlei von Herrn Lucas, dort finden  
auch die Beratungen statt.)

# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

## Landesgeschäftsstelle und Landesvertretung Thüringen

Die Kernarbeitszeiten in der Landesgeschäftsstelle und der Landesvertretung Thüringen sind:

Montag bis Mittwoch	9.00 bis 15.45 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 15.00 Uhr
Freitags	9.00 bis 12.15 Uhr

### Telefaxnummern

<b>Landesgeschäftsstelle</b> 069 714002-...	
Geschäftsführung (Zentrale)	24
Abteilung I (Mitgliederverwaltung)	55
Abteilung II (Medien- u. Öffentlichkeitsarbeit)	22
Abteilung III (Finanzen/Buchhaltung)	23
Abteilung IV (Ehrenamt/Veranstaltungen)	16
Abteilung V (Recht u. Beratung ) / Betriebsarbeit	22
Versicherungsdienst	55
Personalverwaltung	24
Service-Center	23
IT	55
Fachstelle für Barrierefreiheit	16

<b>Landesvertretung Thüringen</b> 03641 2889-	33
--	----

### E-Mail-Adressen

#### Geschäftsführung/Zentraleingang:

hessen-thueringen@vdk.de  
gst.thueringen@vdk.de

#### Betriebsarbeit:

betriebsarbeit.ht@vdk.de

#### Ehrenamt:

ehrenamt.ht@vdk.de

#### Fachstelle für Barrierefreiheit:

barrierefreiheit.ht@vdk.de

#### Finanzwesen und Buchhaltung:

finanzen.ht@vdk.de

#### Förderwesen:

foerderwesen.ht@vdk.de

#### Zentrale Belegerfassung:

belegerfassung.ht@vdk.de

#### IT:

support.ht@vdk.de

#### Medien- und Öffentlichkeitsarbeit:

presse.ht@vdk.de

#### Redaktion VdK-Zeitung:

vdk-zeitung.ht@vdk.de

#### Mitgliederverwaltung:

mv.hessen.ht@vdk.de  
mv.thueringen.ht@vdk.de

#### Fragen zu Beitragszahlung/-einzug:

beitragseinzug.ht@vdk.de

#### Personalverwaltung:

personal.ht@vdk.de

#### Recht und Beratung:

recht.ht@vdk.de

#### Service:

service.ht@vdk.de

#### Sozialpolitik:

sozialpolitik.ht@vdk.de

#### VdK-Ehrenamtsakademie:

ehrenamtsakademie@vdk.de

#### Veranstaltungsorganisation:

veranstaltungen.ht@vdk.de

#### Versicherungsdienst:

versicherungen.ht@vdk.de

### Telefon-Durchwahlnummern

<b>Telefonzentrale 069 714002</b>	-0
Sven Dyson	-90/-94
Christian Gaßner	-90/-95

#### Geschäftsführung

Landesgeschäftsführerin: Claudia Koeppen-Rokstein  
Stv. Landesgeschäftsführer: Oliver Sonntag

#### Assistenz Geschäftsführer und Landesvorsitzender:

Bianka Hahn -41

- Beschwerdemanagement
- Terminabstimmungen Landesvorsitzender
- Bearbeitung Anträge Bundesverdienstkreuz
- Bearbeitung Anträge Landespflegemedaille
- Bearbeitung Anträge „Altkleider-Container“

#### – Stabsstelle Geschäftsführung

Michael Seibel -48  
Elena Gunnesch  
(Kompetenzzentren) 06421 95217-0

#### – Stabsstelle Sozialpolitik und Frauenarbeit

Esther Wörz -17  
Lea Lehn -68  
Dr. Lucia Artner (Inklusion und Sozialpolitik) -65  
Raphael Zikesch (Kommunale Sozialpolitik) -8

- Laufende Begleitung der Sozialpolitik
- Fachliche Betreuung Fachausschüsse Sozialpolitik und Frauenarbeit
- Vorbereitung von Reden, Referaten, Stellungnahmen, Thesenpapieren

# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

- Sozial- und verbandspolitische Projektarbeit
- Klärung von sozialpolitischen Grundsatzfragen
- Aufbereitung sozialpolitischer Informationen für die Verbandsstufen und Mitglieder

## – Referat Grundsatz

Katharina Fischer -13

- Ansprechpartnerin bei grundsätzlichen Fragen
- Abteilungsübergreifende Koordination
- Unterstützung der Abteilungen bei planerischen und konzeptionellen Aufgaben
- Redaktion VdK-Report
- Betreuung Fachausschuss Grundsatzfragen

## – Controlling und Vermögensverwaltung

Birgit Lukas (Mo., Di. und Do.) -39

Christiane Knesewitsch -33

- Vermögensverwaltung Immobilien
- Revisionswesen

## – Referat Personalverwaltung

Leitung: David Miles -31

Bettina Parsons -9

Blazenko Vlah -96

- Personalverwaltung
- Informationen rund um die Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter

## – IT

Beauftragte der Geschäftsführung:

Sylke Lehmer -10

Markus Nerding (Verbandsstufen) -34

Birgit Ott (Landesgeschäftsstelle) -42

Antonia Donath -7

- EDV-Betreuung Landesgeschäftsstelle und Bezirksgeschäftsstellen
- Betreuung Groupsystem, VdK-E-Mail, VdK-Wiki
- Betreuung Beauftragte IT

## – Service/Einkauf/Poststelle

Leitung: Kai Zimmer -18

Marina Borne-Stibitz -15

Niko Curic -63

- Versand von Werbe-/Infomaterial, Broschüren, Arbeitsmaterialien (Briefbogen, Visitenkarten, Formulare, Stempel), Musterreden
- Bearbeitung von Anträgen und Versand von Urkunden und Verbandsauszeichnungen (soweit nicht über den Kreisverband erhältlich)
- Postversand

## Abteilung I – Mitgliederverwaltung

Leitung: Sylke Lehmer -10

Stv. Leitung: Mehri Assadi -20

Kerstin Gaubatz -14

Susanne Binner -19

Nicole Matheus-Dorn -51

Angela Orth -11

Antje Radomski -64

Isabel Llagostera Wieler -38

- Pflege Mitgliedsdaten
- Beitrittserklärungen/Ummeldungen
- Änderungsmitteilungen/Sterbefälle
- Mitgliederlisten, Etiketten
- Mitgliedskarten und Funktionärsausweise
- Durchführung Beitrags-Bankeinzug
- Beitragsteilung für Verbandsstufen
- Adresspflege VdK-Zeitung
- Informationen rund um die Mitgliedschaft
- Betreuung eVEWA

## Abteilung II – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Leitung: Philipp Stielow -29

Monika Ricken (Assistenz) [Di., Do. und Fr.] -21

Gerd Fischer -36

Silke Asmußen -56

Barbara Goldberg -50

Jochen Schneider (VdK-Zeitung),  
mobil: 0172 6645976

- Redaktion VdK-Zeitung (Landesteil)
- Erstellung Musterpressemeldungen und -reden
- Redaktion VdK-Report
- VdK-TV

## – Marketing

Miriam Leonardy -43

- Publikationen
- Werbemittel

## Abteilung III – Finanzen/Versicherung

Leitung: Sven Meiners -52

## – Finanzverwaltung und Buchhaltung

Ursula Karl -32

Annette Kühnlein (Mo. bis Do.) -46

- Zuwendungsbestätigungen
- Kontoeröffnungen/-änderungen
- Kontoverfügberechtigungen
- Freistellungsbescheide
- VdK-Cash-Pool
- Betreuung Kassenwesen in den Verbandsstufen
- Vorbereitung und Abrechnung Losbrieflotterie
- Abrechnung Sammlung „Menschen mit Herz“
- Zuschuss Weihnachtsfeiern

## – Förderwesen und Versicherungsdienst

Beate Ghellali (Di. bis Fr.) -54

- Bearbeitung von Zuschussanträgen

# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

- Unterstützung der Verbandsstufen bei Stellung von Zuschussanträgen, Spendennetz
- Stiftungsrecherche
- Vermittlung von Gesprächspartnern

## **Abteilung IV – Ehrenamt/Schulungen/ Veranstaltungen**

Leitung: Josch Steinmetz -44

### **– Ehrenamtsreferat**

Josch Steinmetz -44

N.N. -69

Bettina Schmidt (Inklusion & Ehrenamt,  
Di./Do./Fr.) -62

*Roisin Ludwig befindet sich in Elternzeit*

- Fragen rund um das Thema Ehrenamt
- Unterstützung in der Verbandsarbeit
- Arbeitsmaterialien und Konzepte zur Ehrenamtsgewinnung
- Fragen rund um die Mediation

### **– Junioren- und Selbsthilfearbeit**

Leitung: Petra Bröhl -49

N.N. -69

Bettina Schmidt (Inklusion & Ehrenamt,  
Di./Do./Fr.) -62

*Roisin Ludwig befindet sich in Elternzeit*

- Betreuung und Unterstützung Juniorenarbeit
- Betreuung und Unterstützung Selbsthilfearbeit

### **– Bildung/Ehrenamtsakademie**

Leitung: Heiner Schröder -91

Martina Bacher -91

Beatrice Dehmer -91

Heide Seibold -91

- Koordination VdK-Ehrenamtsakademie
- Buchung, Planung, Durchführung von Seminaren
- Unterstützung Bezirksbeauftragte für Bildung
- Betreuung Website [www.ehrenamtsakademie.de](http://www.ehrenamtsakademie.de)
- Teilnehmermanagement für zentrale Seminare und SbV-Seminare
- Betreuung Fachausschuss Bildung

### **– Fachstelle für Barrierefreiheit**

Leitung: Melanie Ludwig -58

Katinka Götz (Mo. bis Mi.) -58

Sara Fischer -58

- Information rund um das Thema Barrierefreiheit
- Fachliche Betreuung der VdK-Fachberater für Barrierefreiheit und der VdK-Wohnberater
- Betreuung Fachausschuss Barrierefreiheit

### **– Veranstaltungen**

Daniela Laribi -28

Carolin Schmidt -28

- Vorbereitung und Organisation von Landesveranstaltungen
- Organisation VdK-Infobus
- Beteiligung an Messen (z. B. Hessentag)

### **Abteilung V – Recht/Beratung**

Leitung: N.N. -70

N.N. (Assistenz) -25

Dimitar Mitev -45

Eberhard Staubach -27

Selda Demirel-Kocar (Betriebsarbeit) -61

Saskia von der Haar (Betriebsarbeit) -66

- Entschließungen und Resolutionen, Gutachten, Anregungen, Eingaben und Anträge
- Rechtsberatung in Einzelfällen
- Bearbeitung Beschwerden/Regressverfahren
- Ansprechpartner im Zusammenhang mit den VdK-Diensten
- Ansprechpartner für Schwerbehinderten-Vertrauensleute und Inklusionsbeauftragte
- Ausbau des Schulungs- und Fortbildungsangebots für Schwerbehinderten-Vertrauensleute
- Anleitung und Unterstützung beim Aufbau der Betriebsarbeit in Thüringen

### **Abteilung VI – Landesvertretung Thüringen**

**Telefon: 03641 2889-0**

Ansprechperson: Birgit Seidler -11

Ramona Bechmann (Mitgliederverwaltung) -20

# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

---

## **Ansprechpartner in den Regionen**

---

### **Bezirksverband Darmstadt**

*Amt. Vorsitzender:* Helmut Schwoll  
Kontakt: Geschäftsstelle Kreisverband  
Offenbach-Stadt  
Gustav-Adolf-Straße 16, 63069 Offenbach  
E-Mail: bv-darmstadt@vdk.de

*Ehrenamtskoordinator:* Stefan Krämer  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle Darmstadt  
Landgraf-Georg-Straße 58–60, 64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 35998-25  
E-Mail: ehrenamt.darmstadt@vdk.de

### **Bezirksverband Frankfurt**

*Vorsitzender:* N. N.  
Kontakt: Landesgeschäftsstelle Frankfurt  
Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main  
E-Mail: hessen-thueringen@vdk.de

*Ehrenamtskoordinator:* Marc Mlodoch  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle Frankfurt  
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 430886-31  
E-Mail: ehrenamt.frankfurt@vdk.de

### **Bezirksverband Fulda**

*Vorsitzender:* Hans-Jürgen Röhr  
Kontakt: Geschäftsstelle Kreisverband Lauterbach  
Hauptstraße 6, 36341 Lauterbach-Maar  
E-Mail: bv-fulda@vdk.de

*Ehrenamtskoordinatorin:* Ulrike Dörr-Schmidt  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle Fulda  
Heinrichstraße 58, 36043 Fulda  
Telefon: 0661 833994-19  
E-Mail: ehrenamt.fulda@vdk.de

### **Bezirksverband Gießen**

*Vorsitzender:* Willi Rullmann  
Kontakt: Geschäftsstelle Kreisverband Büdingen  
Neue Straße 4, 63667 Nidda  
E-Mail: bv-giessen@vdk.de

*Ehrenamtskoordinatorin:* Ulrike Jöckel  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle Gießen  
Liebigstraße 15, 35390 Gießen  
Telefon: 0641 799003-15  
E-Mail: ehrenamt.giessen@vdk.de

### **Bezirksverband Kassel**

*Vorsitzende:* Vera Heckmüller  
Zeche Marie 24 A, 37247 Großalmerode  
E-Mail: bv-kassel@vdk.de

*Ehrenamtskoordinatorin:* Sigrid Vater-Eisner  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle Kassel  
Breitscheidstraße 49, 34119 Kassel  
Telefon: 0561 938945-19  
E-Mail: ehrenamt.kassel@vdk.de

### **Bezirksverband Marburg**

*Vorsitzender:* Horst Gunnesch  
Kontakt: Geschäftsstelle Kreis- und  
Bezirksverband Marburg  
Leopold-Lucas-Straße 73, 35037 Marburg  
E-Mail: bv-marburg@vdk.de

*Ehrenamtskoordinatorin:* Ramona Hahn  
Kontakt: Geschäftsstelle Kreis- und  
Bezirksverband Marburg  
Telefon: 06421 95217-15  
E-Mail: ehrenamt.marburg@vdk.de

### **Bezirksverband Nordthüringen**

*Vorsitzender:* Dietmar Buchardt  
Kontakt: Geschäftsstelle Nordhausen  
Grimmelallee 10c, 99734 Nordhausen  
E-Mail: bv-nordthueringen@vdk.de

### **Bezirksverband Ostthüringen**

*Vorsitzende:* Kathrin Lorenz  
Mückernscher Weg 67, 04626 Schmölln  
E-Mail: bgst.ostthueringen@vdk.de

### **Bezirksverband Südthüringen**

*Vorsitzender:* Dr. Rex-Oliver Wagner  
Waltershäuser Straße 12, 99891 Tabarz  
E-Mail: rex-oliver.wagner@vdk.de

### **Bezirksverband Wiesbaden**

*Vorsitzender:* Jörg Müller  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle  
Kreuzberger Ring 9, 65205 Wiesbaden-  
Erbenheim  
E-Mail: bv-wiesbaden@vdk.de

*Ehrenamtskoordinatorin:*  
Gabriele Hofmann-Maibaum  
Kontakt: Bezirksgeschäftsstelle Wiesbaden  
Telefon: 0611 45004-24  
E-Mail: ehrenamt.wiesbaden@vdk.de



# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

---

## Bezirksgeschäftsstellen

---

*Sprechstunden jeweils nach Vereinbarung*

### Darmstadt

Geschäftsführung: Christof Walter  
Landgraf-Georg-Straße 58-60, 64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 35998-0  
Telefax: 06151 35998-20  
E-Mail: bgst.darmstadt@vdk.de

*Sachbearbeitung nach Kreisverbänden:*

Bergstraße	06151 35998-17
Darmstadt	
– Nachnamen A – K	06151 35998-11
– Nachnamen L – Z	06151 35998-15
Dieburg	06151 35998-15
Groß-Gerau	06151 35998-11
Odenwaldkreis	06151 35998-15
Offenbach-Land	06151 35998-21
Offenbach-Stadt	06151 35998-21

*Widerspruchsstelle SB-Verfahren:*

Darmstadt Stadt und Land  
Telefon: 06151 35998-23  
Telefax: 06151 35998-20

### Frankfurt

Geschäftsführung: Stephanie Fronia  
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 430886-0  
Telefax: 069 430886-66  
E-Mail: bgst.frankfurt@vdk.de

*Sachbearbeitung nach Kreisverbänden:*

Frankfurt	069 430886-15
Hanau und Usingen	069 430886-14
Gelnhausen, Hochtaunus, Schlüchtern	069 430886-20

*Widerspruchsstelle SB-Verfahren:*

Frankfurt  
Telefon: 069 430886-86  
Telefax: 069 430886-66

### Fulda

Geschäftsführung: Christina Fischer  
Heinrichstraße 58, 36043 Fulda  
Telefon: 0661 833994-00  
Telefax: 0661 833994-20  
E-Mail: bgst.fulda@vdk.de

### Gießen

Geschäftsführung: Beatrice Klöckner  
Liebigstraße 15, 35390 Gießen  
Telefon: 0641 799003-0  
Telefax: 0641 799003-20  
E-Mail: bgst.giessen@vdk.de

*Sachbearbeitung nach Kreisverbänden:*

Gießen:	0641 799003-11
Dillenburg:	0641 799003-12
Büdingen:	0641 799003-13
Wetzlar:	0641 799003-14
Friedberg:	0641 799003-34

### Kassel

Geschäftsführung: Kai Bartling  
Breitscheidstraße 49, 34119 Kassel  
Telefon: 0561 9389450  
Telefax: 0561 35802  
E-Mail: bgst.kassel@vdk.de

### Marburg

Geschäftsführung: Sabine Ploch  
Zwetschenweg 48, 35037 Marburg  
Telefon: 06421 98332-0  
Telefax: 06421 98332-16  
E-Mail: bgst.marburg@vdk.de

### Nordthüringen

Geschäftsführung: Dr. Monika Steinbring  
Grimmelallee 10c, 99734 Nordhausen  
Telefon: 03631 6588900  
Telefax: 03631 6588903  
E-Mail: bgst.nordthueringen@vdk.de

### Ostthüringen

Geschäftsführung: Michael Schmidt  
Löbstedter Straße 107, 07749 Jena  
Telefon: 03641 2889-14  
Telefax: 03641 2889-30  
E-Mail: bgst.ostthueringen@vdk.de

### Südthüringen

Geschäftsführung: Steffen Rudat  
Freitagsgasse 9, 98617 Meiningen  
Telefon: 03693 505255  
Telefax: 03693 5058850  
E-Mail: bgst.suedthueringen@vdk.de

# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

---

## Wiesbaden

Geschäftsführung: Annette Dressler  
Kreuzberger Ring 9, 65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611 45004-0  
Telefax: 0611 45004-17  
E-Mail: bgst.wiesbaden@vdk.de

## Berufungen Hessen

c/o VdK-Bezirksgeschäftsstelle Darmstadt  
Ansprechpartnerin: Dr. Michaela Kröner  
Landgraf-Georg-Straße 58–60, 64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 35998-14  
Telefax: 06151 35998-20  
E-Mail: bgst.darmstadt@vdk.de

## Berufungen Thüringen

c/o Bezirksgeschäftsstelle Ostthüringen  
Ansprechpartner: Michael Schmidt  
Löbstedter Straße 107, 07749 Jena  
Telefon: 03641 2889-14  
Telefax: 03641 2889-30  
E-Mail: bgst.ostthueringen@vdk.de

---

## Weitere Dienste und Einrichtungen

---

### Gemeinnützige VdK-Sozialdienstleistungs- und Service GmbH (Pflegedienst)

Geschäftsführer: Jörg Kubitzki  
Eisenacher Straße 1a, 99974 Mühlhausen  
Telefon: 03601 815465  
Telefax: 03601 873673  
E-Mail: VdK\_Service.GmbH.MHL@t-online.de

### Mobiler Sozialer Hilfsdienst (MoBi)

Leiterin: Tina Koeppen  
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 434593  
Telefax: 069 431361  
E-Mail: mobi.frankfurt@vdk.de

### Leben mit der Alzheimer-Krankheit Betreuungsgruppe

Ansprechpartnerin: Bettina Schmidt  
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 434593  
Telefax: 069 431361  
E-Mail: mobi.frankfurt@vdk.de

## Lohnsteuerhilfeverein für behinderte und alte Menschen

Leiter: Achim Schmidt-Wissmann  
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 442543  
Telefax: 069 40564005  
E-Mail: lohnsteuerhilfe.frankfurt@vdk.de

① Das Büro ist nur montags und freitags von 10 bis 16 Uhr besetzt; an den übrigen Tagen ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

## Verein für Selbstbestimmung und Betreuung im VdK Hessen

Leitung: Bernd Vockenbergl  
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 4365113  
Telefax: 069 4365312  
E-Mail: betreuungsverein.frankfurt@vdk.de

## Verein für Selbstbestimmung und Betreuung Osthessen

Leitung: Ingrid Michel  
Heinrichstraße 58 a, 36043 Fulda  
Telefon: 0661 90197-03  
Telefax: 0661 90197-39  
E-Mail: betreuungsverein.fulda@vdk.de

## Betreuungsverein e.V. im VdK Lahn-Dill

Leitung : Brigitte Bai  
Hohe Straße 700/Nr. 6, 35745 Herborn  
Telefon: 02772 9230955  
Telefax: 02772 646787  
E-Mail: betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de

# ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

---

## ERGO Beratung & Vertrieb AG

---

### Hessen

#### Regionaldirektion Frankfurt 55plus 88480

ERGO Beratung und Vertrieb AG

88480 1. OG, links

Ansprechpartner: René Hen

Goldsteinstraße 114, 60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9203867-01

Telefax: 069 9203867-19

E-Mail: Rene.Hen@ergo.de

Für Vertragsfragen steht die neue Service-Nummer 069 9203867-0 zur Verfügung. Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zu bestehenden Verträgen.

*Zuständig für:*

Hessische Kreisverbände mit Ausnahme der Landkreise / kreisfreien Städte Bergstraße, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach und Werra-Meißner-Kreis

#### Regionaldirektion Würzburg 55plus 88496

ERGO Beratung und Vertrieb AG

Ansprechpartner: Christian Sitterle

Schweinfurter Straße 9, 97080 Würzburg

Telefon: 0931 79758-37

Telefax: 0931 79758-45

E-Mail: Christian.Sitterle@ergo.de

*Zuständig für:*

Kreisverbände in den Landkreisen / kreisfreien Städten Bergstraße, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis und Offenbach

### Thüringen

#### Regionaldirektion Erfurt 55plus 88426

ERGO Beratung und Vertrieb AG

Ansprechpartner: Ralf Mähr

E-Mail: Ralf.Maehr@ergo.de

Geschwister-Scholl-Straße 45, 99085 Erfurt

Telefon: 0361 66377-13

Telefax: 0361 66377-20

*Zuständig für:*

alle Thüringer Kreisverbände sowie Werra-Meißner-Kreis

Bitte richten Sie alle Fragen im Zusammenhang mit einer auf Basis des Rahmenvertrages abgeschlossenen Ergo-Versicherung bezüglich des Bankeinzuges sowie einer Adress- oder Bankkontenänderung ab sofort an:

ARV – Allgemeines Rechenzentrum  
für Verbände und Vereine GmbH  
Osterbekstraße 90a, 22083 Hamburg

Ihre Ansprechpartnerin  
Carmen Geisler erreichen Sie unter

Telefon: 040 27095126

Fax: 040 27095150

E-Mail: cgeisler@arv.de

---

## Anlagenverzeichnis

---

- ZB-Zeitschrift
- VdK-Tischkalender 2022
- Manifest Kampagne „Sozialer Aufschwung jetzt!“ zur Bundestagswahl 2021
- Broschüre „Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen“ – Informationen in Leichter Sprache
- Bestellschein VdK-Jahrbuch 2022
- Infoblatt „VdK aktuell“

